

Nur für den Dienstgebrauch!

**Dies ist ein geheimer Gegenstand.
Mißbrauch ist strafbar.**

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingstraße 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

11. Jahrgang

Berlin, den 21. April 1944

9. Ausgabe

Inhalt:

Beförderungen von Reserveoffizieren und Offizieren z. V. S. 125. — Rechtstellung der Feldpostbeamten. S. 131. — Feldpostverkehr der in der deutschen Wehrmacht eingesetzten italienischen Soldaten und Hilfswilligen. S. 131. — Bestellung von Kfz. und Kfz.-Anhängern. S. 132. — Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln durch Kassendienststellen der Deutschen Wehrmacht für Zwecke des Wehrmachtreiseverkehrs. S. 132. — Bekanntgabe der bisherigen Bestimmungen über Verwendung und Wiederbeförderung ehem. Offiziere. S. 134. — Ordnungsgemäße Vorlage von Heiratsanträgen Wehrmachtangehöriger mit Ausländerinnen. S. 134. — Ausführungsbestimmungen zur Überführung der Feldpostbeamten in das Soldatenverhältnis. S. 135. — Dienstanweisung für den Artillerie-Kommandeur. S. 135. — Disziplinarbefugnisse der Führer von Fz.-Truppen. S. 136. — Ersatztruppenteil für Ballon-Einheiten des Heeres. S. 136. — Instandsetzungsdienste in Inf.-Div. S. 136. — Ersatzanforderung von Pz.-Warten und Handwerkern. S. 136. — Lichtbild im Soldbuch; hier: Materialbeschaffung. S. 137. — Soldbücher bzw. Wehrpässe gefallener oder verstorbener Soldaten. S. 137. — Einrichten einer Bücherei des Schrifttums über das Blindenführerwesen. S. 137. — Handschriftlich zu berichtende Druckvorschriften des Heeres. S. 137. — Änderung der Anlage P 727 zu A. N. (Heer). S. 138. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 138. — Ausgabe von Deckblättern. S. 142. — Beamte des mittl. nichttechn. Dienstes. S. 144. — Berichtungen. S. 144.

Führerbefehle

205. Beförderungen von Reserveoffizieren und Offizieren z. V.

Mit Bekanntgabe der nachstehenden Verfügung treten die in H. M. 1943 Nr. 253, 448, 449, 609 und 728 erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

I.

Vorzugsweise Beförderungen.

Der Führer hat befohlen, daß jeder Offizier, der am Feinde eine Truppe erfolgreich führt und die dazu erforderliche Eignung nachgewiesen hat, zu dem Dienstgrad befördert wird, der seiner von ihm ausgefüllten Dienststelle angemessen ist.

Der Führer wünscht, daß darüber hinaus, ohne Rücksicht auf Dienst- und Lebensalter, Offiziere mit außergewöhnlichen Persönlichkeitswerten und Leistungen, die zur Verwendung in maßgebenden Führerstellen geeignet erscheinen, erfaßt und gefördert werden.

Außerdem sind Offiziere für einzigartige Leistungen vor dem Feinde zur Beförderung vorzuschlagen, die sich bei Kampfhandlungen durch mitreißenden Schwung und vorbildliche Tapferkeit als Führer ganz besonders ausgezeichnet haben und die sichere Gewähr bieten, die dem neuen Dienstgrad entsprechende Dienststelle voll auszufüllen.

Eine gleichmäßige Beförderung aller widerspricht dem Leistungs- und Führerprinzip, dem die Wehrmacht in höchster Verantwortung für den Endsieg verpflichtet ist.

Die Bestimmungen: »Zusammendruck von grundsätzlichen Verfügungen für die Bearbeitung der Offizierpersonalien (Merkbl. 14/2) gelten daher auch in vollem Umfange für Res.-Offiziere und Offiziere z. V. (Vorschlagsmuster s. Zusammendruck Anl. 2).

Die Vorschläge können somit unabhängig von nachstehenden Bestimmungen jederzeit nach Erfüllung der geforderten Voraussetzungen dem P A vorgelegt werden.

II.

Planmäßige Beförderungen.

Allgemeines.

1. Zur planmäßigen Beförderung können bei Vorliegen uneingeschränkter Eignung Res.-Offiziere und Offiziere z. V. laufend vorgeschlagen werden, wenn sie bis zum Tage der Eingabe des Vorschlages die volle Dienstzeit als Offizier (nicht als Sonderführer, aktiver Wehrmachtbeamter usw.) abgeleistet haben. Die Laufzeit zählt vom Tage des Rangdienstalters (bei Offizieren z. V. vom Tage der Wirkung der Beförderung zu dem derzeitigen

Dienstgrad mit R D A) bzw. vom Tage der Einberufung zum aktiven Wehrdienst in dem derzeitigen Dienstgrad.

2. Uk-Stellungen außerhalb der Wehrmacht und zwischenzeitliche Entlassungen aus dem aktiven Wehrdienst werden auf die erforderliche Laufzeit **nicht** angerechnet. Uk-gestellte bzw. -entlassene Offiziere können deshalb nach Ein- bzw. Wiedereinberufung erst dann zur Beförderung vorgeschlagen werden, wenn sie die volle Laufzeit des durchgedienten Offiziers mit gleichem Dienstgrad und R D A erfüllt haben.

3. Offiziere, deren Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad auf Grund dienstlicher oder außerdienstlicher Nichteignung nicht beantragt oder aufgehoben wurde, sind von den Truppendeilen bzw. Dienststellen zur Beförderung vorzuschlagen, sobald die Gründe der Zurückstellung von der Beförderung entfallen.

4. Durch ständige Verbindung zwischen den Dienststellen des Ersatzheeres und der Feldtruppe ist dafür zu sorgen, daß **verwundete** Offiziere hinsichtlich der Beförderung nicht benachteiligt werden.

5. Alle Offiziere sind verpflichtet, jeden Wechsel der Mob.-Dienststelle stets unverzüglich ihrem zuständigen Wehrbezirkskommando unter Angabe der Feldpostnummer des neuen Regiments, selbst. Verbandes usw. (nicht der Komp. usw.) mitzuteilen. Die Wehrbezirkskommandos müssen stets unterrichtet sein, bei welcher Dienststelle sich die zu ihnen gehörenden Offiziere befinden. Die Kommandeure (Dienststellenleiter) haben sämtliche unterstellten Offiziere von Zeit zu Zeit auf diese Bestimmung hinzuweisen und sich die Durchführung melden zu lassen.

Jede Beförderung erhält erst mit der dienstlichen Bekanntgabe durch den zuständigen Truppenkommandeur (Dienststellenleiter) Rechtskraft, auch wenn die Mitteilung über die Beförderung dem betreffenden Offizier durch das Wehrbezirkskommando versehentlich unmittelbar zugegangen sein sollte.

6. Die Beförderungsmittelungen für kriegsgefangene Offiziere sind durch die Wehrbezirkskommandos der Abteilung »Kriegsgefangene« im O. K. W. zwecks Weiterleitung zu übermitteln. Für die in Kriegsgefangenschaft geratenen Reserveoffiziere und Offiziere z. V. ist die Möglichkeit der einmaligen, planmäßigen Beförderung durch die Wehrbezirkskommandos laufend zu überprüfen. Die stellv. Generalkommandos melden spätestens bis zum 1. jeden Monats — erstmalig zum 1. 6. 1944 (hierbei auch für die rückliegende Zeit) — listenmäßig die zum 1. des nachfolgenden Monats zur Beförderung auf Grund ihres R D A bzw. der Wirkung heranstehenden Reserveoffiziere und Offiziere z. V. (Dienstgrad, Vor- und Zuname, Geburtsdatum, W. B. K.) unter gleichzeitiger Meldung,

- a) ob — falls uk gestellt usw., wann — die geforderte Laufzeit erfüllt ist,
- b) ob und gegebenenfalls welche dienstlichen Bedenken einer Beförderung entgegenstehen.

7. a) Die Vorschläge für Res.-Offiziere sind dem Oberkommando des Heeres — PA — Ag P 1/6. Abt. nach anliegendem

Muster A in **einfacher** Ausfertigung (Anschriften nicht erforderlich!), an keine Frist gebunden, wie folgt vorzulegen:

aus dem Bereich des Feldheeres: durch die Divisionen bzw. über die Mil.-Befehlshaber usw., von Korps-, Armee- und Heerestruppen durch die vorgesetzte Dienststelle,

aus dem Bereich des Ersatzheeres:

durch die stellv. Gen. Kdo's.,

aus dem Bereich des O. K. W. und der dem O. K. W. unterstellten Dienststellen, dem O. K. H. (einschl. BdE):

durch die betr. Dienststelle

mit Stellungnahme der Zwischenvorgesetzten auf der Rückseite des Vorschlages.

Die Vorschläge für San.-Offiziere sind von den zuständigen Leitenden San.-Offizieren auszustellen und über den Heeres-Sanitätsinspektor vorzulegen. Ist der zuständige Leitende Sanitätsoffizier nicht gleichzeitig Fach- und Truppenvorgesetzter des zur Beförderung vorgeschlagenen San.-Offiziers (z. B. bei Btl. (Abt.-) Ärzten), so ist dem Vorschlag in jedem Falle eine Beurteilung des Truppenvorgesetzten (Btl.- usw. Kommandeur) beizufügen.

Die Vorschläge für Vet.-Offiziere sind über den Vet.-Inspekteur, für Offiziere (W) über den Feldzeugmeister vorzulegen.

- b) Die Vorschläge für Offiziere z. V. sind dem Oberkommando des Heeres — PA Ag P 1/6. Abt. — nach anliegendem Muster B in **einfacher** Ausfertigung über die zuständigen Wehrbezirkskommandos a. d. D. zu übersenden.

Vorschläge für San.-, Vet.-Offiziere, Offiziere (W) und Feldgendarmeeroffiziere sind von den Wehrbezirkskommandos über den Heeres-Sanitätsinspekteur, Veterinärinspekteur, Feldzeugmeister bzw. Gen. Qu. einzureichen. Der Kommandeur des Wehrbezirks hat festzustellen, ob Gründe außerdienstlicher Art dem Antrag auf Beförderung entgegenstehen und dies auf der Vorschlagsliste zu vermerken. Gleichzeitig sind die Vorschlagslisten durch das Wehrbezirkskommando auch hinsichtlich richtiger Eintragungen zu überprüfen (z. B. Schreibweise des Namens, Kenntlichmachung des Rufnamens, letztes Patent, Angaben über Dienstlaufbahn). Erforderliche Berichtigungen und Ergänzungen sind durch das Wehrbezirkskommando mit roter Tinte vorzunehmen. Ablehnungen von Offizieren in Stellen des O. K. W. bzw. O. K. H. (einschließlich BdE) und in Kommandostellen oder Truppendeilen des Feldheeres unterliegen allein der Entscheidung des O. K. H./PA. Über die Vorlage der übrigen Vorschläge entscheiden die stellv. Gen. Kdos (nicht die Wehrrersatzinspektionen oder Wehrbezirkskommandos), bei Offizieren (W) der Feldzeugmeister.

8. Aus den Beförderungsvorschlägen muß klar zu erkennen sein, daß sämtliche geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere muß in der Beurteilung die uneingeschränkte Eignung zum vorgeschlagenen Dienstgrad zum Ausdruck kommen. Ferner ist der bisherige Kriegseinsatz sowie die Art der Verwendung lückenlos anzugeben und zu bestätigen, daß der betreffende Offizier auch nach erfolgter Beförderung in einer dem neuen Dienstgrad entsprechenden Planstelle weiterverwendet wird. Die betreffende Stellengruppe der K. St. N. ist anzugeben.

9. Da die Beförderungsvorschläge laufend in großem Umfang eingehen, ist von Anfragen über den Stand der Beförderungen abzusehen. Ebenso ist von der Vorlage von Anträgen auf RDA-Verbesserung abzusehen, die von verschiedenen Dienststellen und zum Teil sogar von den betreffenden Offizieren persönlich vorgelegt werden, sofern nicht in besonderen Ausnahmefällen eine dringende Begründung vorliegt.

10. Übernahmen von Offizieren z. V. in das Res.-Offizierkorps finden während des Krieges nicht statt. Anträge sind daher nicht einzureichen. Diese Bestimmung findet auf die Anstellung volksdeutscher Offiziere aus einer fremden Wehrmacht als Offiziere d. R. keine Anwendung (vgl. HM. 1943 Nr. 808).

11. a) Offiziere (außer Sonderlaufbahnen — San., Vet., W. —) können nach Ableisten der planmäßigen Laufzeiten, entsprechend der in der DAL T geführten aktiven Offiziere zur Beförderung vorgeschlagen werden:

1. die in diesem Kriege als Truppenführer im Feldheer eingesetzt sind oder waren und deren Wiederverwendung als Truppenführer im Feldheer auch in Zukunft auf Grund der ihnen zugesprochenen vollen Eignung vorgesehen ist oder die in Gen. St.-Stellen Dienst tun,
2. die in diesem Kriege verwundet wurden, soweit sie zur Zeit ihrer Verwundung zu den unter a) genannten Offizieren gehörten und infolge ihrer Verwundung nicht mehr in der Truppe im Feldheer eingesetzt werden können,
3. die im Kriege 1914/18 schwerbeschädigt wurden (Verwundung, nicht Krankheit; Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. entspricht heutiger Versehrtenstufe II bis IV), infolgedessen nicht mehr als Truppenführer eingesetzt werden können und in diesem Kriege während mindestens einjähriger Dienstleistung überragende Leistungen aufgewiesen haben.

Für alle übrigen Offiziere (ausgenommen Offiziere — soweit vor dem 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche usw. Heer eingetreten — bis zur Beförderung zum Major usw. einschließlich) verlängern sich die Laufzeiten entsprechend der Regelung für die in DAL S geführten aktiven Offi-

ziere. (Der Beförderungsabstand beträgt zur Zeit 12 Monate.)

b) Offiziere der Sonderlaufbahnen können nach Ableisten der planmäßigen Laufzeiten entsprechend der in DAL I geführten aktiven Offiziere zur Beförderung vorgeschlagen werden, wenn sie

1. sich in leitenden Stellen oder Stellen von »Beratenden« im Bereich des Feldheeres befinden,
2. auf ihrem Fachgebiet hervorstechende Leistungen aufweisen und nach ihrer Gesamtpersönlichkeit »über Durchschnitt« sind,
3. in der kämpfenden Truppe eingesetzt sind bzw. waren und auf Grund der ihnen zugesprochenen Eignung weiterhin für eine solche Verwendung vorgesehen sind,
4. infolge ihrer Verwundung in diesem Kriege nicht mehr im Feldheer eingesetzt werden können, soweit sie die volle Eignung für eine ihrem Dienstgrad entsprechende oder nächsthöhere Verwendung besitzen,
5. Schwerbeschädigte des Krieges 1914/18 sind und die Bedingungen zu obiger Nr. 11 a 3 erfüllen.

Für alle übrigen Offiziere (ausgenommen Offiziere — soweit vor dem 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche usw. Heer eingetreten — bis zur Beförderung zum Major usw. einschließlich) verlängern sich die Laufzeiten entsprechend der Regelung für die in DAL S geführten aktiven Offiziere. (Der Beförderungsabstand beträgt zur Zeit 12 Monate.)

12. Beförderungsvorschläge, die noch unter Zugrundelegung der bisherigen Laufzeiten aufgestellt sind, können vorgelegt werden, sofern diese Laufzeiten bis zum 1. 3. 1944 erfüllt sind.

13. Für die Offiziere der Kraftfahrparktruppe gelten die nachfolgenden Bestimmungen Ziffer 14 bis 18 sinngemäß.

Es können vorgeschlagen werden:

II. A.

Reserveoffiziere.

14. Zur Beförderung zum Oberleutnant:

- a) Leutnante, sofern sie mindestens 3 Jahre aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet haben,
- b) Leutnante (Kriegsteilnehmer 1914/18, die vor dem 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche usw. Heer eingetreten sind, sowie ehem. Berufsunteroffiziere nach 12- oder mehrjähriger Dienstzeit vor dem 1. 9. 1939 als solche ausgeschieden, ohne Rücksicht auf ihre Laufzeit als Offizier.

Voraussetzung für eine planmäßige Beförderung zu a) und b) ist die Eignung zum Komp.- usw. Führer oder für eine gleichwertige Stelle.

15. Zur Beförderung zum Hauptmann (Rittm.):

- a) Oberleutnante, sofern sie mindestens 3 Jahre 4 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet haben;
- b) Oberleutnante, sofern sie im alten Heer vor dem 11. 11. 1918 zum Offizier befördert sind und 3 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet haben. Diese Offiziere können auch in einer Z-Stelle zur Beförderung zum Hauptmann vorgeschlagen werden, wenn ihnen die Eignung für eine K-Stelle zugesprochen wird;
- c) Oberleutnante, sofern sie entweder vor dem 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche usw. Heer eingetreten oder vor dem 1. 9. 1939 nach mindestens 12jähriger Dienstzeit als Portepéeunteroffizier ausgeschieden sind und sich im jetzigen Kriege mindestens 12 Monate als Oberleutnant voll bewährt haben.

Voraussetzung für eine Beförderung zu a) und c) ist, daß die betr. Oberleutnante die volle Eignung zum Komp.- usw. Chef oder für eine gleichwertige K-Stelle durch entsprechende Verwendung nachgewiesen haben, sich planmäßig in einer K-Stelle befinden und darin verbleiben.

16. Zur Beförderung zum Major:

- a) Hauptleute (Rittm.), sofern sie 5 Jahre aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet haben. (Offiziere des Krieges 1914/18 ohne Rücksicht auf ihr RDA!)
- b) Hauptleute (Rittm.) — Offiziere und Portepéeunteroffiziere des Krieges 1914/18 —, die sich mindestens 1 Jahr in diesem Dienstgrad als Truppenführer im Feldheer bewährt haben, können nach 4 Jahren Laufzeit ohne Rücksicht auf ihr RDA vorgeschlagen werden.

Die vorgeschlagenen Offiziere zu a) und b) müssen in einer B-Stelle sein und sich mindestens 6 Monate darin bewährt haben. Die weitere dienstgradmäßige Verwendung muß gewährleistet sein.

17. Zur Beförderung zum Oberstleutnant:

Majore, sofern sie 3 Jahre 5 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet und sich davon mindestens 1 Jahr in einer Btl.- usw. Kommandeur- oder gleichwertigen B-Stelle voll bewährt haben. Die Eignung für eine R-Stelle muß zuerkannt und die weitere dienstgradmäßige Verwendung gewährleistet sein.

18. Zur Beförderung zum Oberst:

Oberstleutnante, sofern sie 2 Jahre 10 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet und sich davon mindestens 1 Jahr in der Stellung eines Rgt.-Kommandeurs oder gleichwertigen R-Stelle voll bewährt haben und nach Leistung und Persönlichkeit überlegen. Die weitere Verwendung in einer R-Stelle muß gewährleistet sein.

19. Zur Beförderung zum Generalmajor:

Oberste, die den für aktive Offiziere maßgebenden Grundsätzen entsprechen.

Sonderlaufbahnen:

Sanitätsoffiziere:

20. Zur Beförderung zum Oberarzt:

- a) Ass.-Ärzte mit mindestens 6monatigem aktivem Wehrdienst im Feld- oder Ersatzheer als Ass.-Arzt mit RDA,
- b) Ass.-Ärzte, Kriegsteilnehmer 1914/18, die vor dem 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche usw. Heer eingetreten sind, ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit als San.-Offizier.

Voraussetzung für die Beförderung zu a) und b) ist die Eignung zur Verwendung in einer K-Stelle.

21. Zur Beförderung zum Stabsarzt:

- a) Oberärzte, die im jetzigen Kriege mindestens 18 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet haben,
- b) Oberärzte, die in diesem Kriege mindestens 24 Monate aktiven Wehrdienst als San.-Offizier mit RDA, davon mindestens 12 Monate in ihrem jetzigen Dienstgrad, abgeleistet haben,
- c) Oberärzte, Offiziere des Krieges 1914/18 (auch Feldhilfsärzte) nach 3 Monaten, soweit vor dem 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche usw. Heer eingetreten oder vor dem 1. 9. 1939 als Port.- oder San.-Unteroffizier ausgeschieden, nach 12 Monaten aktivem Wehrdienst als Oberarzt.

Voraussetzung für die Beförderung zu a) bis c) ist, daß die Vorzuschlagenden die volle Eignung zur Beförderung in einer K bzw. Z/K-Stelle nachgewiesen haben.

22. Zur Beförderung zum Oberstabsarzt:

- a) Stabsärzte, sofern sie im jetzigen Kriege mindestens 3 Jahre 8 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet haben,
- b) Stabsärzte — Kriegsteilnehmer 1914/18 —, sofern sie vor dem 11. 11. 1918 zum Offizier, Portepéeunteroffizier oder planmäßigen Sanitätsunteroffizier befördert worden sind oder, sofern sie diese Dienstgrade nicht erreicht hatten, aber mindestens 6 Monate dem Feldheer angehört haben, nach mindestens 2 Jahren aktivem Wehrdienst in ihrem Dienstgrad. Soweit diese Stabsärzte zunächst ohne Rangdienstalter zu ihrem Dienstgrad befördert worden sind, rechnet die Laufzeit vom Tage der Wirkung der Beförderung ab.

Voraussetzung für eine Beförderung zu a) und b) ist, daß die vorgeschlagenen Stabsärzte sich in einer B-Stelle befinden und sich in dieser mindestens 6 Monate voll bewährt haben. Die weitere dienstgradmäßige Verwendung in einer gleichen oder höheren Planstelle muß gewährleistet sein.

In Sanitätseinheiten des Feldheeres verwendete Stabsärzte können auch aus einer K-Stelle gem. K.St.N. zur Beförderung vorgeschlagen werden, wenn sie sich in dieser Planstelle als Facharzt voll bewährt haben und die Gewähr bieten, eine San.-Offizierplanstelle der Stellengruppe B auszufüllen.

23. Zur Beförderung zum Oberfeldarzt:

Oberstabsärzte, sofern sie in diesem Dienstgrad 4 Jahre 2 Monate aktiven Wehrdienst

abgeleistet haben und sich davon 1 Jahr als San.-Offizier in einer leitenden oder beratenden Stellung mindestens in einer B-Stelle gem. K.St.N. voll bewährt haben. Die Eignung für eine R-Stelle muß zuerkannt sowie die weitere Verwendung in einer dem neuen Dienstgrad entsprechenden Stellung gewährleistet sein.

24. Zur Beförderung zum Oberstarzt:

Oberfeldärzte, die 3 Jahre 2 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet und sich davon mindestens 1 Jahr 2 Monate in einer R-Stelle hervorragend bewährt haben und nach Leistung und Persönlichkeit überragen. Die Weiterverwendung in einer R-Stelle muß gewährleistet sein.

25. Zur Beförderung zum Generalarzt:

Oberstärzte, die den für aktive San.-Offiziere maßgebenden Grundsätzen entsprechen.

Veterinär-Offiziere:

26. Zur Beförderung zum Oberveterinär:

- a) Veterinäre mit mindestens 9monatigem aktivem Wehrdienst im Feld- oder Ersatzheer als Veterinär mit RDA,
- b) Veterinäre, Kriegsteilnehmer 1914/18, die vor dem 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche usw. Heer eingetreten sind, ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit als Veterinär-Offizier.

Voraussetzung für die Beförderung zu a) und b) ist die Eignung zur Verwendung in einer K-Stelle.

27. Zur Beförderung zum Stabsveterinär:

- a) Oberveterinäre, sofern sie mindestens 15 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet und ihre Bestallung als Tierarzt spätestens bis zum 31. 12. 1939 erhalten haben.

Die gleiche Laufzeit von 15 Monaten gilt für diejenigen Oberveterinäre, die vor dem Kriege gedient und deshalb ihre Bestallung erst nach dem Jahre 1939 erhalten haben. Ihre Studienzeit während des Krieges darf aber die Zeitdauer des vor dem Kriege abgeleisteten Wehrdienstes nicht übersteigen.

- b) Oberveterinäre, Offiziere des Krieges 1914/18 nach 3 Monaten, soweit vor dem 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche usw. Heer eingetreten, nach 12 Monaten aktivem Wehrdienst als Oberveterinär.
- c) Oberveterinäre, die die Voraussetzungen zu a) und b) nicht erfüllen, sofern sie mindestens 35 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet haben.

Voraussetzung für eine Beförderung zu a) bis c) ist, daß die betreffenden Veterinär-Offiziere neben der erbrachten Eignung als Inhaber von K-Stellen die Gewähr bieten,

- aa) bei Verwendung in der Truppe ein brauchbarer Rgt.-Veterinär zu werden,
- bb) bei Verwendung in Veterinär- und sonstigen Truppen eine B-Stelle in der betr. Dienststellung ausfüllen zu können.

28. Zur Beförderung zum Oberstabsveterinär:

- a) Stabsveterinäre, sofern sie in diesem Dienstgrad 4 Jahre 7 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet haben,
- b) Stabsveterinäre, Kriegsteilnehmer 1914/18, sofern sie mindestens 2 Jahre 5 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad mit RDA abgeleistet haben.

Voraussetzung zu a) und b) ist, daß sich die betr. Veterinär-Offiziere in einer B-Stelle befinden und sich in dieser mindestens 6 Monate voll bewährt haben. Die weitere dienstgradmäßige Verwendung in der gleichen oder einer höheren Planstelle muß gewährleistet sein.

29. Zur Beförderung zum Oberfeldveterinär:

- a) Oberstabsveterinäre mit einem Abschlußzeugnis für die Berechtigung zum tierärztlichen Studium vom Frühjahr 1923 und früher, sofern sie in diesem Dienstgrad 4 Jahre 8 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet haben und sich mindestens 1 Jahr als Veterinär-Offizier in einer Kommandeur- oder R-Stelle voll bewährt haben,
- b) Oberstabsveterinäre, die bis 1920 einschl. und Oberstabsveterinäre — Kriegsteilnehmer 1914/18 —, die bis 1924 einschl. approbiert wurden, sofern sie im jetzigen Kriege in diesem Dienstgrad 2 Jahre 9 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet haben und sich mindestens 1 Jahr als Veterinär-Offizier in einer Kommandeur- oder R-Stelle voll bewährt haben.

30. Zur Beförderung zum Oberstveterinär:

Oberfeldveterinäre, die 2 Jahre 5 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet und sich mindestens 1 Jahr in einer R-Stelle hervorragend bewährt haben und nach Leistung und Persönlichkeit überragen. Die Weiterverwendung in einer R-Stelle muß gewährleistet sein.

31. Zur Beförderung zum Generalveterinär:

Oberstvetinäre, die den für aktive Veterinär-Offiziere maßgebenden Grundsätzen entsprechen.

Offiziere (W):

32. Zur Beförderung zum Oberleutnant (W):

- a) Leutnante (W), sofern sie mindestens 3 Jahre aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet haben,
- b) Leutnante (W) — Kriegsteilnehmer 1914/18 —, die vor dem 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche usw. Heer eingetreten sind sowie ehem. Feuerwerker nach mindestens 12jähriger Dienstzeit vor dem 1. 9. 1939 ausgeschieden, ohne Rücksicht auf ihr RDA.

Voraussetzung für eine planmäßige Beförderung zu a) und b) ist die Eignung für eine K-Stelle der K. St. N. oder Hauptmann (W)-Stelle der F. St. N.

33. Zur Beförderung zum Hauptmann (W):

- a) Oberleutnant (W), sofern sie mindestens 3 Jahre 10 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet haben,
- b) Oberleutnant (W), sofern sie im alten Heer vor dem 11. 11. 1918 zum Offizier befördert sind und 3 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet haben,
- c) Oberleutnant (W), sofern sie entweder vor dem 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche usw. Heer eingetreten oder vor dem 1. 9. 1939 nach mindestens 12jähriger Dienstzeit als Portepeeunteroffizier ausgeschieden sind und sich im jetzigen Kriege mindestens 12 Monate als Oberleutnant (W) voll bewährt haben.

Voraussetzung für eine Besörderung zu a) bis c) ist, daß die betr. Oberleutnant (W) die volle Eignung für eine K-Stelle oder Hauptmann (W)-Stelle besitzen. Dies ist in der Beurteilung klar zum Ausdruck zu bringen.

34. Zur Beförderung zum Major (W): —

- a) Hauptleute (W), sofern sie 5 Jahre aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet haben. (Offiziere des Krieges 1914/18 ohne Rücksicht auf ihr RDA!)
- b) Hauptleute (W) — Offiziere und Portepeeunteroffiziere des Krieges 1914/18 —, die sich mindestens 1 Jahr im Feldheer bewährt haben, können nach 4 Jahren Laufzeit ohne Rücksicht auf ihr RDA vorgeschlagen werden.

Die vorgeschlagenen Offiziere zu a) und b) müssen sich mindestens 6 Monate in einer B-Stelle bzw. »Stabsoffizier (W)- oder Hauptmann (W)-Stelle« bewährt haben. Die weitere dienstgradmäßige Verwendung muß gewährleistet sein.

35. Zur Beförderung zum Oberstleutnant (W):

Majore (W), die in diesem Dienstgrad mindestens 3 Jahre 5 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet haben, sofern sie sich mindestens 1 Jahr in einer B-Stelle oder leitenden »Stabs-offizier (W)-Stelle« voll bewährt haben

Die Eignung für eine R-Stelle muß zuerkannt sein.

36. Zur Beförderung zum Oberst (W) stehen Oberstleutnant (W) z. Zt. nicht heran.

II B

Offiziere z. V. bzw. d. Res. z. V.

37. Zur Beförderung zum Oberleutnant z. V.:

- a) Leutnant, sofern sie mindestens 3 Jahre aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet haben,
- b) char. Leutnant, pat. Leutnant und char. Oberleutnant, soweit sie vor dem 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche usw. Heer eingetreten sind, ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit als Offizier.

38. Zur Beförderung zum Hauptmann (Rittm.) z. V.:

- a) Oberleutnant, die im jetzigen Kriege zu diesem Dienstgrad befördert sind:
 - aa) ehem. Leutnant — Nicht-Kriegsteilnehmer 1914/18 —, sofern sie mindestens 3 Jahre 4 Monate aktiven Wehrdienst als Oberleutnant abgeleistet haben,
 - bb) ehem. char. Leutnant sowie Leutnant — nach dem 11. 11. 1918 zu diesem Dienstgrad befördert —, letztere, sofern sie vor dem 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche usw. Heer eingetreten oder vor dem 1. 9. 1939 nach mindestens 12jähriger Dienstzeit als Portepeeunteroffizier ausgeschieden sind, nach 12monatiger Bewährung als Oberleutnant.
 - cc) ehem. pat. Leutnant und char. Oberleutnant des alten Heeres mit Patent als Leutnant bis 11. 11. 1918, sofern sie seit Kriegsbeginn 6 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet haben.
- b) Oberleutnant sowie char. Hauptleute (Rittm.), die im alten Heer zu diesem Dienstgrad befördert sind, nach 3monatiger Bewährung.

Voraussetzung für eine Beförderung zum Hauptmann ist, daß die betr. Oberleutnant die volle Eignung zum Komp.-usw. Chef oder für eine gleichwertige Stelle durch entsprechende Verwendung nachgewiesen haben, sich planmäßig in einer K-Stelle befinden und darin verbleiben.

Offiziere zu a) cc) und b) — Offiziere des Krieges 1914/18 — können auch in einer Z-Stelle zur Beförderung zum Hauptmann vorgeschlagen werden, wenn ihnen die Eignung für eine K-Stelle zugesprochen wird. Die Verwendung in einer K-Stelle ist anzustreben.

39. Zur Beförderung zum Major z. V.:

- a) Hauptleute (Rittm.), sofern sie 5 Jahre aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet haben. Offiziere des Krieges 1914/18 ohne Rücksicht auf ihr RDA.

Hauptleute (Rittm.) — Offiziere und Portepeeunteroffiziere des Krieges 1914/18 —, die sich mindestens 1 Jahr in diesem Dienstgrad als Truppenführer im Feldheer bewährt haben, können nach 4 Jahren Laufzeit ohne Rücksicht auf ihr RDA vorgeschlagen werden.

Die vorgeschlagenen Offiziere müssen in einer B-Stelle sein und sich mindestens 6 Monate darin bewährt haben. Die weitere dienstgradmäßige Verwendung muß gewährleistet sein. Die Laufzeit rechnet vom Tage der Wirkung der Beförderung zum Hauptmann ab.

- b) Hauptleute (Rittm.) — pat. Oberleutnant des alten Heeres mit Leutnantenpatent vor dem 24. 6. 1913 —, sofern sie in diesem Dienstgrad 2 Jahre aktiven Wehrdienst abgeleistet und sich seit 6 Monaten in einer B-Stelle bewährt haben.
- c) Pat. Hauptleute (Rittm.) sowie char. Majore, sofern sie diesen Dienstgrad im alten Heer er-

reicht haben, wenn die betr. Offiziere sich mindestens 6 Monate in einer B-Stelle bewährt haben.

Zu 37 bis 39:

Ehem. Feldwebelleutnante, Feldhilfsärzte und Feldhilfsveterinäre sind Leutnanten mit Patent bis 11. 11. 1918 gleichzuachten. Bei San.-, Vet.-Offizieren und Offizieren (W) ist sinngemäß zu verfahren. Die jeweiligen Beförderungsbestimmungen für San.-, Vet.-Offiziere und Offiziere (W) d. Res. gemäß Abschnitt IIa sowie die Nr. 38b, 39b und c finden hinsichtlich der zu fordernden Eignung, Verwendung und Laufzeit auch für San.- usw. Offiziere z. V. Anwendung.

40. Zur Beförderung zum

Oberstleutnant z. V. vgl. II A 17,

Oberfeldarzt z. V. vgl. II A 23,

Oberfeldveterinär z. V. vgl. II A 29,

Obstlt. (W) z. V. vgl. II A 35,

Oberst z. V. vgl. II A 18,

Oberstarzt z. V. vgl. II A 24,

Oberstveterinär z. V. vgl. II A 30.

41. Zur Beförderung zum Oberst (W) z. V.:

Oberstleutnant (W), sofern sie 2 Jahre 10 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet haben und sich mindestens 1 Jahr in einer R-Stelle der K. St. N. bzw. Obersten (W)-Stelle der F. St. N. voll bewährt haben.

42. Zur Beförderung zum Generalmajor, Generalarzt, Generalveterinär z. V.:

Oberste usw., die den für aktive Offiziere maßgebenden Grundsätzen entsprechen.

43. Beförderung von Offizieren z. V. bei der Entlassung:

Offiziere z. V., welche zur Entlassung vorgesehen sind, können zur Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad (bis Oberst usw. einschl.) vorgeschlagen werden:

a) soweit sie im neuen Heer noch nicht befördert wurden, ohne Rücksicht auf ihre bisherige Verwendung und Laufzeit, wenn ihnen die volle Eignung zum nächsthöheren Dienstgrad zuerkannt wird,

b) soweit sie im neuen Heer schon befördert sind und das 60. Lebensjahr überschritten haben, wenn sie nach Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen $\frac{2}{3}$ der Dienstzeit abgeleistet haben, die der entsprechende Berufsoffizier als Laufzeit in seinem Dienstgrad benötigt. Von der Forderung, daß sich der Offizier in einer dem nächsthöheren Dienstgrad entsprechenden Stelle bewährt hat, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden. Die Verlängerung der Laufzeit wegen Nichtverwendung im Truppendienst entfällt. Die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst darf erst 1 Monat, die Aufhebung der z. V.-Stellung muß spätestens 2 Monate nach Wirksamkeit der Beförderung erfolgen. Die Wiedereinberufung dieser Offiziere zu a) und b) zum aktiven Wehrdienst unterliegt in jedem Fall der Genehmigung durch O. K. H./PA.

Im Auftrage des Führers
Schmundt

O. K. H., 13. 4. 44

— 750/44 — PA/Ag P 1/6. Abt.

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht und Zusätze des O. K. H. zu den Führerbefehlen und zu den Verfügungen des O. K. W.

206. Rechtstellung der Feldpostbeamten.

— H. M. 1944 Nr. 47 —

Die in den Durchführungsbestimmungen vom 22. 1. 1944 unter Nr. 2a Abs. 6 gesetzten Fristen für die Überführung der im Unteroffiziersrang stehenden Feldpostbeamten in das Soldatenverhältnis werden bis zum 30. 6. bzw. 1. 7. 1944 und für solche Feldpostbeamte im Unteroffiziersrang, die vorübergehend aus der Front zur Feldpostersatzabteilung versetzt und bis 1. 7. 1944 noch nicht wieder in der Front eingesetzt sind, bis 31. 10. bzw. 1. 11. 1944 verlängert.

O. K. W., 12. 4. 44

— 509/44 — In 8 (III).

207. Feldpostverkehr der in der deutschen Wehrmacht eingesetzten italienischen Soldaten und Hilfswilligen.

Infolge schwieriger Beförderungsverhältnisse der italienischen Landespost muß der Feldpostpäckchenversand der italienischen Wehrmachtangehörigen vorläufig eingeschränkt werden. Nach und aus Orten in den italienischen Provinzen Ancona, Ascoli, Chieti, Frosinone, L'Aquila, Littoria, Macerata, Pesaro, Roma (ausgenommen Rom Stadt), Teramo, Terni und Viterbo ist der Versand von Feldpostpäckchen unzulässig. Im Verkehr mit den übrigen Provinzen des deutschbesetzten Italiens (einschl. der Stadt Rom) können die italienischen Wehrmachtangehörigen bis auf weiteres monatlich nur je ein Feldpostpäckchen bis zum Gewicht von 1000 Gramm absenden und empfangen.

An die italienischen Wehrmachtangehörigen darf daher von sofort an monatlich nur 1 Päckchen-Zulassungsmarke ausgegeben werden. In abgehender Richtung haben die Einheiten in geeigneter Weise (durch Führung von Listen oder zweckmäßiger durch Herstellung und Ausgabe von Berechtigungszetteln, die auf das Päckchen zu kleben sind) zu überwachen und sicherzustellen, daß die italienischen Soldaten und Hilfswilligen monatlich nur ein Feldpostpäckchen nach ihrer Heimat absenden.

O. K. W., 6. 4. 44
— 978/44 g — In 8 (III a).

208. Bestellung von Kfz. und Kfz.-Anhängern.

Wiederholte Fälle geben Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß die selbständige Bestellung einzelner Truppen- und Wehrmachtteile auf Kfz. und Anhänger auch in den besetzten Ländern verboten ist. Für diese Bestellung ist einzig und allein O. K. W./Chef WKW zuständig, an den Anträge in Sonderfällen zu richten sind.

O. K. W., 3. 4. 44
Ch WKW/Abt Mot/Z.

209. Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln durch Kassendienststellen der Deutschen Wehrmacht für Zwecke des Wehrmachtreiseverkehrs.

Für den Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln für Zwecke des Wehrmachtreiseverkehrs (Ausstattung der Wehrmachtangehörigen mit ausländischen Zahlungsmitteln nach den Bestimmungen der Wehrmachtzahlungsregelungen) durch Kassendienststellen der deutschen Wehrmacht wird in Ergänzung des Erlasses O. K. W. 59 B 1 gK Nr. 2044/43 g AWA/WV (X) vom 26. 8. 1943 angeordnet:

A. Innerhalb des Deutschen Reichsgebietes.

1. Der Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln für Zwecke des Wehrmachtreiseverkehrs wird auf diejenigen Kassendienststellen der Wehrmacht beschränkt, die nach besonderer Anordnung der Oberkommandos der Wehrmachtteile zum Erwerb von RKK-Scheinen gemäß Erlass O. K. W. 59 B 1 Nr. 17440/43 WV (Xb) vom 27. 8. 1943 im Reichsgebiet berechtigt sind.

2. Der Erwerb der ausländischen Zahlungsmittel für Zwecke des Wehrmachtreiseverkehrs ist nur bei Reichsbankanstalten zulässig. Die empfangende Kasse hat der Reichsbankanstalt jeweils eine schriftliche Erklärung des Inhaltes abzugeben, daß die erworbenen ausländischen Zahlungsmittel ausschließlich zur Verwendung im Wehrmachtreiseverkehr bestimmt sind. Die Erklärung muß mit Unterschriften der Kassenbeamten und Dienststempelabdruck der Kasse versehen sein.

3. Alle nicht in Ziffer 1 genannten Kassendienststellen der Wehrmacht decken ihren Bedarf an ausländischen Zahlungsmitteln für Zwecke des Wehrmachtreiseverkehrs bei der für sie zuständigen bodenständigen Kassendienststelle der Wehrmacht.

Der abgebenden Wehrmachtkasse ist eine Erklärung des vorgesetzten Truppenkommandeurs der empfangenden Kassendienststelle zu übergeben, aus der sich ergeben muß, daß die erhobenen ausländischen Zahlungsmittel ausschließlich zur Ausstattung von Wehrmachtangehörigen nach den Bestimmungen der Wehrmachtzahlungsregelungen, d. h. für die Ausstattung von Dienstreisenden und Urlaubern mit ausländischen Zahlungsmitteln für die ersten drei Tage, bestimmt sind und daß ihm die Strafbarkeit anderweitiger Verwendung der ausländischen Zahlungsmittel bekannt ist. Ausländische Zahlungsmittel dürfen die in Ziffer 3 genannten Kassendienststellen im Einzelfall nur in Höhe ihres Bedarfes für jeweils fünf Tage erheben.

Die abgebenden Wehrmachtkassen sind verpflichtet, sich vor der Abgabe der ausländischen Zahlungsmittel von der Vollständigkeit der Angaben in den nach vorstehendem Abs. 2 vorzulegenden Erklärungen zu überzeugen und müssen die Abgabe verweigern, wenn der Verdacht unerlaubter Verwendung der ausländischen Zahlungsmittel besteht. In Zweifelsfällen führen sie die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsdienststelle (Wehrkreisverwaltung, Luftgaukommando, Marineoberkommando Nordsee bzw. Ostsee) vor Abgabe der ausländischen Zahlungsmittel herbei.

4. Die Nebenzahlstellen des Heeres und die Zahlstellen der Kriegsmarine und der Luftwaffe erhalten ausländische Zahlungsmittel ausschließlich durch ihre zuständige Zahlmeisterei usw. und nur zur sofortigen Verwendung. Dauerbestände in ausländischen Zahlungsmitteln dürfen die vorgenannten Stellen nicht führen. Verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwendung der ausländischen Zahlungsmittel ist die Zahlmeisterei usw.

5. Die in Ziffer 1 aufgeführten Wehrmachtkassenstellen führen monatliche Übersichten über ihre Bestände an ausländischen Zahlungsmitteln und deren Verbrauch. Sie legen diese Übersichten monatlich ihrer vorgesetzten Verwaltungsdienststelle vor. In den Nachweisungen müssen die einzelnen Empfänger aufgeführt werden. Die Erklärungen nach Ziffer 3 Abs. 2 sind den Übersichten beizufügen.

Die Reichsbankanstalten werden den für ihren Bereich zuständigen Wehrkreisverwaltungen, Luftgaukommandos usw. gleichzeitig Aufstellungen über Abhebungen von ausländischen Zahlungsmitteln durch die bodenständigen Wehrmachtdienststellen ihres Bereichs übersenden.

Die Wehrkreisverwaltungen, Luftgaukommandos usw. überwachen den bestimmungsmäßigen Verbrauch der ausländischen Zahlungsmittel in ihrem Bereich an Hand der ihnen vorgelegten Nachweisungen und veranlassen die strafrechtliche Verfolgung etwaiger Verstöße.

6. Die Zahlmeistereien usw. sowie die Nebenzahlstellen weisen den Verbrauch von ausländischen Zahlungsmitteln in der von den Wehrmachtteilen vorgeschriebenen Form (Zahlungsmittelnachweis oder besonderer Geldabrechnungsnachweis) nach. Sie haben sicherzustellen, daß zu den einzelnen Ausgabebuchungen ausreichende Unterlagen über

die bestimmungsgemäße Verwendung der ausländischen Zahlungsmittel vorliegen.

Die Kassenaufsichtsbehörden haben den Verbrauch an ausländischen Zahlungsmitteln laufend zu überwachen und Verstöße zur strafrechtlichen Verfolgung zu melden.

B. In außerdeutschen Gebieten.

1. Zahlungsmittel des jeweiligen Einsatzlandes werden ausschließlich von den für die Bewirtschaftung der Landeszahlungsmittel der Wehrmacht in den außerdeutschen Ländern zuständigen Chef- und Wehrmachtintendanten usw. nach den jeweiligen Bewirtschaftungsbestimmungen bereitgestellt.

2. Die Versorgung von Wehrmacht Kassendienststellen in außerdeutschen Gebieten mit Zahlungsmitteln in der Währung eines anderen als des jeweiligen Einsatzlandes für Zwecke des Wehrmachtreiseverkehrs kommt nicht in Frage. Wehrmachtangehörige, die auf Dienst- oder Urlaubsreisen ihr außerdeutsches Einsatzgebiet verlassen, sind ausschließlich mit RKK-Scheinen auszustatten.

Der Erwerb von Zahlungsmitteln in einer anderen Währung als der des Einsatzlandes bei den Reichskreditkassen oder Bankanstalten des Einsatzgebietes ist verboten.

C. Gemeinsame Bestimmungen zu A und B.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Erwerb von baren ausländischen Zahlungsmitteln zu anderen als Wehrmachtreisezwecken sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Erlasses O. K. W. 59 B 1 gK Nr. 2044/43 g WV (X) vom 26. 8. 1943 regelt.

Der Erlaß O. K. W. 59 B 1 Nr. 11598/42 WV (Xb) vom 25. 6. 1942, betr. Umwechslung von Geldbeträgen in die Währung eines anderen Landes durch die Kassenstellen der Wehrmacht (Berechtigungsscheinverfahren), ist gegenstandslos geworden und wird hiermit aufgehoben.

O. K. W., 28. 1. 44

59 B 1
2223/44 g Ag WV 3 (IIIb).

Bekanntgegeben mit folgenden Zusätzen:

1. Erlaß O. K. W. $\frac{59 B 1 gK}{2044/43 g}$ AWA/WV (X) vom 26. 8. 1943 wurde nicht allgemein veröffentlicht.

Erlaß O. K. W. $\frac{59 B 1 WV}{11598/42}$ (Xb) vom 26. 6. 1942, veröffentlicht in den H. M. 1942 Nr. 579, ist zu streichen.

Erlaß O. K. W. $\frac{59 B 1 Ag WV}{17440/43}$ (Xb) vom 27. 8. 1943 ist veröffentlicht im H. V. Bl. 1943 Teil B Nr. 581.

2. Sofern ausländische Zahlungsmittel nicht verfügbar sind, sind die Reisenden mit RKK-Scheinen auszustatten.

3. Die mittelbewirtschafteten Wehrmachtdienststellen gemäß H. M. 1942 Nr. 579 werden nachstehend neu bekanntgegeben.

1. Für die Niederlande:

Der Chefintendant beim W. Bfh. in den Niederlanden

2. Für Belgien:

Der Leitende Intendant beim Mil. Bfh. Belgien und Nordfrankreich

3. Für Frankreich:

Der Leitende Intendant beim Mil. Bfh. Frankreich

4. Für Italien:

Der Chefintendant beim Ob. Südwest

5. Für die Slowakei:

Der Wehrmachtintendant beim Deutschen General beim Slow. Verteidigungsministerium

6. Für Ungarn:

Der Wehrmachtintendant in Ungarn

7. Für Rumänien:

Der Chefintendant der Deutschen Wehrmacht in Rumänien

8. Für Kroatien:

Der Wehrmachtintendant beim Deutschen Bevollmächtigten General in Kroatien

9. Für Serbien:

Der Chefintendant beim Mil. Bfh. Südost

10. Für Bulgarien:

Der Wehrmachtintendant in Bulgarien

11. Für Albanien und Montenegro:

Der Wehrmachtintendant in Albanien

12. Für die Ukraine:

Der Wehrmachtintendant beim W. Bfh. Ukraine

13. Für das Ostland:

Der Chefintendant beim W. Bfh. Ostland

14. Für Finnland:

Der Wehrmachtintendant in Finnland

15. Für Dänemark:

Der Wehrmachtintendant in Dänemark

16. Für Norwegen:

Der Chefintendant beim W. Bfh. in Norwegen

17. Für Griechenland:

Der Wehrmachtintendant beim Mil. Bfh. Griechenland

18. Im Generalgouvernement:

Der Wehrkreisintendant im Generalgouvernement.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 4. 44

B 59 a 26
20258/44 V 9 (II D).

Verordnungen des Oberkommandos des Heeres.

210. Bekanntgabe der bisherigen Bestimmungen über Verwendung und Wiederbeförderung chem. Offiziere.

Infolge Verlustes usw. sind z. T. die Verfügungen H. M. 1942, Nr. 515 (betr. Wiederbeförderung chem. Offiziere), und H. M. 1941, Nr. 898 (betr. Meldung der Namen gefallener ehem. Offiziere), in Vergessenheit geraten. Sie werden daher erneut bekanntgegeben (siehe Anlage — zum Herausnehmen —).

Weiterhin besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß alle ehem. Offiziere durch die Divisionen und entsprechenden Dienststellen laufend zu überwachen sind. Die Möglichkeiten ihrer Wiederbeförderung auf Grund der gegebenen Bestimmungen sind ständig — insbesondere wenn der Betreffende durch Verwundung aus dem Feldheer ausscheidet — zu überprüfen. Bei Zweifeln ist Klärstellung bei O. K. H./Ag P 2 zu erbitten.

Sofern ein ehem. Offizier, gleichgültig ob er sich bei einer Einheit des Feld- oder Ersatzheeres befindet, seit einem Jahr nicht mehr befördert wurde, ist hierüber umgehend unter Angabe der Gründe an O. K. H./Ag P 2 zu melden.

O. K. H., 29. 3. 44
— 3920/44 — PA/Ag P 2/2a (3).

211. Ordnungsgemäße Vorlage von Heiratsanträgen Wehrmachtangehöriger mit Ausländerinnen.

Gemäß Heiratsordnung der Wehrmacht für die Dauer des Krieges (H. V. Bl. 1943 Teil C Nr. 77 Abs. 8) ist allen Wehrmachtangehörigen die Heirat mit Ausländerinnen verboten.

Wenn trotzdem in besonderen Ausnahmefällen Heiratsgesuche von Wehrmachtangehörigen mit rassisch verwandten Personen der germanischen Nachbarvölker (siehe H. M. 42 Nr. 187) vorgelegt werden, sind zur reibungslosen Bearbeitung dieser Gesuche folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Heiratsgesuche von Offizieren und Offizieranwärtern sind dem O. K. W./I a. d. D. über O. K. H./PA, von Beamten im Offiziersrang über O. K. H./VA, von Unteroffizieren und Mannschaften über O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Truppen-Abt vorzulegen. Unmittelbar vorgelegte Gesuche werden nicht bearbeitet, sondern auf dem Dienstwege zurückgegeben.
2. Die Gesuche sind mit sämtlichen Unterlagen in Schnellheftern vorzulegen, um zu vermeiden, daß die Unterlagen verlorengehen. Die Schnellhefter erhalten die Dienststellen nach Herbeiführung der Entscheidung mit sämtlichen Unterlagen (außer den Lichtbildern)

wieder zurück. Die Unterlagen sind übersichtlich in folgender Reihenfolge einzurichten:

- a) Jedem Gesuch ist der hierfür vorgeschriebene Vordruck (Anlage 1 zu H. V. Bl. 1943 Teil C Nr. 77) ordnungsgemäß ausgefüllt vorzuheften. Genaue Angaben über Dienstverhältnis des Gesuchstellers (ob Reservist oder Berufssoldat), genaue Heimatanschrift, Beruf des Gesuchstellers und der Braut müssen daraus ersichtlich sein.

Falls die Braut bereits verheiratet war, ist auch für den Ehemann der früheren Ehe der Nachweis über seine arische Abstammung in Form einer Bescheinigung der Truppe beizubringen. Die Urkunden selbst sind hierzu nicht mit vorzulegen. Falls die Vorlage entsprechender Urkunden nicht möglich ist, ist eine entsprechende eidesstattliche Versicherung der Braut vorzulegen.

- b) Personenstandsurkunden des Gesuchstellers und der Braut sind nicht mit vorzulegen. Es genügt die Bescheinigung der militärischen Dienststelle, daß der Nachweis der arischen Abstammung für den Gesuchsteller und die Braut bis zu den beiderseitigen Großeltern vorgelegen hat.

Für den Gesuchsteller genügt eine eidesstattliche Erklärung, wonach ihm keine Umstände bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen könnten, daß er nicht arischer Abstammung sei.

Kann der arische Nachweis nicht voll erbracht werden, so ist in der Bescheinigung anzugeben, welche Mängel an der Führung des arischen Nachweises bestehen und warum er nicht erbracht werden kann bzw. ob Gründe bestehen, die arische Abstammung in Zweifel zu stellen.

- c) Für den Gesuchsteller und die Braut sind wehrmachtärztliche Bescheinigungen über die erfolgte Untersuchung auf Ehe-tauglichkeit vorzulegen. Für die Braut kann statt dessen ein Ehe-tauglichkeitszeugnis (keine Ehe-unbedenklichkeitsbescheinigung) des zuständigen Amtsarztes des Gesundheitsamtes vorgelegt werden.
- d) Die vorgeschriebenen politischen und rassepolitischen Beurteilungen der Braut und ihrer Familie sowie die Auskünfte des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD bzw. vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD Beauftragten.
- e) Eine Versicherung des Gesuchstellers, daß die Umsiedlung der Braut nach Deutschland gesichert bzw. bereits vollzogen ist. Es wird in diesem Zusammenhang betont, daß in Zukunft Heiratsanträge ohne weiteres abgelehnt werden, falls die Umsiedlung nicht sichergestellt ist.

- f) Die Lichtbilder der Braut (Brustbilder und Bilder in Ganzformat-Postkartengröße, Vorder- und Seitenansicht) und des Gesuchstellers (Brustbilder, Vorder- und Seitenansicht) sind auf Papier aufzuheften oder aufzukleben und entsprechend mit Namen, Geburtstag und Angabe der Staatsangehörigkeit der Braut zu versehen.
 - g) Falls der Gesuchsteller oder die Braut bereits verheiratet gewesen sind und die vorangegangene Ehe geschieden worden ist, ist das mit Rechtskraftzeugnis versehene Ehescheidungs Urteil mit vorzulegen. Soweit Kinder aus diesen Ehen hervorgegangen sind, ist, wenn die Kinder noch minderjährig sind, ein Auseinandersetzungszeugnis des Vormundschaftsrichters gem. § 12 Ehegesetz beizubringen.
 - h) Bei Minderjährigen ist entweder das Einverständnis der Eltern zu der beabsichtigten Eheschließung durch eine entsprechende Erklärung oder eine Volljährigkeits- bzw. Ehemündigkeitserklärung des zuständigen Gerichts beizubringen.
3. Die Gesuchsteller sind darauf aufmerksam zu machen, daß mit längerer Dauer bis zur Entscheidung gerechnet werden muß und von Nachfragen nach dem Verbleib der Entscheidung bzw. des Gesuches abzusehen ist. Derartige Nachfragen werden in Zukunft nicht beantwortet und nur dann weiterbearbeitet, wenn die begründete Vermutung besteht, daß ein Heiratsgesuch oder eine Entscheidung verlorengegangen ist.
 4. Die bevorstehende Niederkunft der Braut bzw. die Geburt eines Kindes gewährt kein Anrecht auf bevorzugte Behandlung eines Heiratsgesuches, zumal hiermit die meisten Heiratsanträge begründet werden.

O. K. H., 27. 3. 44

13h
3168/44 PA/Ag P 2/3. Abt.

212. Ausführungsbestimmungen zur Überführung der Feldpostbeamten in das Soldatenverhältnis.

Der Erlaß O. K. W./AWA/WV (Ib) Nr. 25 e 20 vom 7. 7. 1943 über die wehrrechtliche Stellung der Feldpostbeamten nebst Durchführungsbestimmungen vom 22. 1. 1944 ist in H. M. 1944 Nr. 47 vom 7. 2. 1944 veröffentlicht worden.

Es wird dazu bestimmt:

1. Die Feldpostersatz- und Ausbildungsabteilung in Karlsbad-Mayerhöfen gehört zum Ersatzheer. Alle übrigen Feldpostdienststellen gehören zu den »sonstigen Einheiten des Feldheeres« im Sinne der neuen Beförderungsbestimmungen H. V. Bl. 44 Teil B Nr. 20 Anlage I.

2. Dienstgradmäßige Einstufung:

Die Feldpostbeamten gemäß Ziff. 2a der Durchführungsbestimmungen vom 22. 1. 1944 sind unter Zugrundelegung der neuen Beförderungsbestimmungen (H. V. Bl. 44 Teil B Nr. 20) nach der abgeleisteten Gesamtdienstzeit (einschl. Dienstzeit als Feldpostbeamte) einzustufen. Sie können eingestuft werden:

- z. B. als Gefreiter nach 1 Jahr Gesamtdienstzeit,
- als Unteroffizier nach 2 Jahren Gesamtdienstzeit,
- als Feldwebel nach 4 Jahren Gesamtdienstzeit,
- als Oberfeldwebel nach 6 Jahren Gesamtdienstzeit.

Die Durchführung der Einstufung muß bis zum 1. 7. 1944 abgeschlossen sein.

3. Weitere Beförderungen der gem. Ziff. 2 Eingestuften können nach den »Allgemeinen Beförderungsbestimmungen« H. Dv. 29a ab 1. 9. 1944 ausgesprochen werden.

Es sind jedoch jeweils Beförderungen nur zum nächsthöheren Dienstgrad möglich. Die neben der Gesamtdienstzeit geforderte Dienstzeit in einem Dienstgrad gilt auch durch den Einsatz des Feldpostbeamten in dem diesem Dienstgrad entsprechenden Feldpostbeamtenrang als erbracht.

Z. B.:

Ein Feldpostassistent, der am 7. 2. 1944 2½ Jahre Feldpostdienstzeit in diesem Dienstgrad oder als Feldpostschaffner abgeleistet hat, kann am 1. 7. 1944 als Unteroffizier eingestuft werden. Er kann dann am 1. 9. 1944 zum Feldwebel befördert werden, da ihm seine 2jährige Tätigkeit als Feldpostassistent angerechnet wird.

4. Alle Fragen betreffs Einstellung in den Feldpostdienst, Versetzungen, Kommandierungen, Ersatzgestellung und Entlassung aus dem Feldpostdienst, werden vom Heeresfeldpostmeister bearbeitet.

O. K. H.

— II/32587/44 g — Gen St d H/Org Abt, 1. 4. 44

— 14919/44 g — Ch H Rüst u. BdE/AHA/Stab III, 4. 4. 44.

213. Dienstanweisung für den Artillerie-Kommandeur.

Die Dienstanweisung für Art. Kdre. (H. M. 43, Nr. 16B) wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 der Ziff. 1. ist zu streichen. An seine Stelle treten folgende neuen Absätze:

Der Art. Kdr. gehört kriegsgliederungsmäßig zu den Korpstruppen, soweit nicht durch besonderen Befehl O. K. H./GenStdH/Org Abt die Überführung einzelner Art. Kdre. zu den Heerestruppen befohlen ist.

Art. Kdre. als Korpstruppe werden entweder einer Division unterstellt oder unmittelbar unter dem Gen. Kdo. eingesetzt. Den Einsatz und die Unterstellung von Art. Kdren. als Heerestruppen regelt die zuständige Kommandobehörde.

b) Folgende Ziff. 5 ist hinzuzufügen:

Die in H. M. 42, Nr. 439, veröffentlichte Dienstanweisung für Art. Kdre. wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

O. K. H., 2. 4. 44

— II/50841/44 — Gen St d H/Org Abt.

214. Disziplinarbefugnisse der Führer von Fz.-Truppen.

1. Ziff. 2 und 3 der H. M. 1942 Nr. 730 werden aufgehoben und sind zu streichen.

2. Innerhalb der Heeresfeldzeugparke haben Disziplinarbefugnisse:

a) im H. Fz. Pk. (K. St. N. 2142)

(1) der Kommandeur des H. Fz. Pk. als Rgts. Kdr. nach § 16 WDSStO. gegenüber allen Angehörigen des Parkes;

(2) als Kommandeur eines Btl. nach § 15 WDSStO.:

der Gruppenleiter W. u. G. gegenüber den Angehörigen der Gruppe W. u. G. und der Gruppe Kraftfahrstaffel und Troß,
der Leiter der Waffenwerkstatt gegenüber den Angehörigen der Gruppe Waffenwerkstatt,

der Kommandeur des Fz. Pk. Btl. gegenüber den Angehörigen des Fz. Pk. Btl.;

(3) als Kompaniechef nach WDSStO. § 14:

der Adjutant gegenüber den Angehörigen der Gruppe Führer,

die Kp. Chefs des Fz. Pk. Btl. gegenüber den Angehörigen ihrer Kompanie;

b) im H. Fz. Pk. (gek.) (K. St. N. 2141)

(1) der Kommandeur des H. Fz. Pk. (gek.) als Kommandeur eines selbständigen Btl. nach § 16 WDSStO. gegenüber allen Angehörigen des H. Fz. Pk.;

(2) der Leiter der Waffenwerkstatt als Kommandeur eines Btl. nach § 15 WDSStO. gegenüber den Angehörigen der Waffenwerkstatt;

(3) der Führer der Park- und Kraftfahrstaffel als Kompaniechef nach § 14 WDSStO. gegenüber den Angehörigen der Park- und Kraftfahrstaffel sowie gegenüber den Unteroffizieren und Mannschaften der Gruppe Führer und der Gruppe W. u. G.

3. Die Disziplinarbefugnisse der von den Heeresfeldzeugparken und Feldzeug-Dienststellen abgezweigten Parktruppen und Außenabschnitte regeln sich nach § 20 Abs. 2 Ziff. 4 WDSStO. und H. M. 1944 Nr. 81.

O. K. H., 2. 4. 44

— II/32563/44 — Gen St d H/Org Abt.

215. Ersatztruppenteil für Ballon-Einheiten des Heeres.

Mit Wirkung vom 1. 4. 1944 ist die

4. (Ballon-Lehr- u. Ers.) / Art. Lehr-Rgt.
(mot) 3,

Gr. Born (W. K. II),

an Stelle der 4./Beob. Ers. Abt. 4, Meißen (W. K. IV),
zuständiger Ersatztruppenteil für sämtliche Ballon-Einheiten des Heeres.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 4. 44

— 9166/44 — AHA/Stab II (2).

216. Instandsetzungsdienste in Inf.-Div.

Die Verfügung H. M. 1942 Nr. 644 tritt außer Kraft. Die zuständigen Instandsetzungsdienste sind in den K. St. N. Inf.-Div. n. A. bzw. Inf.-Div. 44 enthalten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 4. 44

AHA V.

217. Ersatzanforderung von Pz.-Warten und Handwerkern.

— H. M. 1943 Nr. 879. —

Unter Abschnitt V »Ersatzgestellung« ist der letzte Absatz wie folgt zu ändern:

»Bei der Ersatzanforderung von Panzerwarten und Handwerkern ist Truppengattung und Panzerfahrzeugart anzugeben, für die sie bestimmt sind.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 4. 44

$\frac{26/27}{5112/44}$ In 6 (Z/Ing.).

218. Lichtbild im Soldbuch; hier: Materialbeschaffung.

Der letzte Absatz der Ausschreibung H. M. 1944 Nr. 49 tritt außer Kraft.

Anforderungen auf Lieferung von Photomaterialien zur Fertigung der Soldbuch-Lichtbilder sind künftig gem. H.V.Bl. 1943 Teil B Nr. 570 zu stellen

- a) Feldheer: bei den zuständigen Nachrichtenföhrern,
- b) Ersatzheer: nicht mehr bei Wa J Rü (WuG 1/V), sondern sofern keine Möglichkeit besteht, die Aufnahmen durch Fachphotographen anfertigen zu lassen, unmittelbar beim Heeres-Zeugamt Nachrichten in Berlin-Schöneberg, Naumannstr. 33.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 4. 44
— 79n — Wa J Rü (WuG 1/V).

219. Soldbücher bzw. Wehrpässe gefallener oder verstorbener Soldaten.

In der Ausschreibung H. M. 1943 Nr. 223 ist als dritter Absatz handschriftlich aufzunehmen:

»Der Ersatztruppenteil hat bei der Übersendung die Feldpostnummer der für den Gefallenen zuletzt zuständigen Feldeinheit mitzuteilen.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 4. 44
— IV. 44 SB. 17 — Truppen-Abt (V).

220. Einrichten einer Bücherei des Schrifttums über das Blindenführhundwesen.

Die Betreuung und insbesondere fachlich sorgfältige Ausbildung der im Kriege erblindeten Soldaten im Blindenführhundwesen ist Aufgabe der Blindenführhundstaffeln des Heeres. Die Ausbildung ist vielseitig und hat nur Erfolg, wenn das Ausbildungspersonal ständig sein Berufskönnen erweitert und auf allen Gebieten auf dem laufenden bleibt. Zu diesem Zweck soll das einschlägige Erfahrungsmaterial, insbesondere das gesamte Schrifttum über das Blindenführhundwesen gesammelt und dem Blindenführhunddienst nutzbar gemacht werden. Es ist auch beabsichtigt, Bücher, Einzelaufsätze, Gesetzesbestimmungen, Erfahrungsberichte

u. dgl. den interessierten Dienststellen und Personen zur eigenen Unterrichtung über das Blindenführhundwesen zur Verfügung zu stellen.

Alle Dienststellen usw. werden gebeten, einschlägige Druck- und Bildwerke der mit der Sammlung der Unterlagen beauftragten Blindenführhundstaffel zuzuleiten oder ihr entsprechende Hinweise zu geben.

Für das Einrichten der Bücherei wird angeordnet:

1. Die Blindenführhundstaffel/Nachr. Ers. Abt. 3 Melchow (Kr. Oberbarnim) wird beauftragt, im Zusammenwirken mit den Blindenführhundstaffeln Biesenthal/Nachr. Ers. Abt. 3 und Dietrichstein/Nachr. Ausb. Abt. 17 das gesamte Schrifttum von bleibendem Wert über das Blindenführhundwesen zu sammeln und in einer Bücherei zusammenzustellen. Hierbei ist auch das geschichtliche und kunstgeschichtliche Material über die Verwendung von Blindenführhunden zu berücksichtigen.
2. Soweit es sich um Bücher und Zeitschriften handelt, ist möglichst der Erwerb in Originalstücken anzustreben. Sofern dies nicht möglich ist, sind Photokopien herzustellen.
3. Kunstgeschichtliches Material (Bilder, Plastiken, Gemmen o. dgl.) ist im Lichtbild aufzunehmen und zu sammeln. Desgleichen sind davon Bildreihen für Lehrzwecke herzustellen.
4. Das Sammeln und Photokopieren von Zeitungs- oder Zeitschriftenaufsätzen allgemeiner Art über das Blindenführhundwesen hat zu unterbleiben.
5. Kosten trägt Kap. VIII 230. Buchung und Verrechnung erfolgt durch Zahlmeisterei der Standortverwaltung Biesenthal/Mark.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 4. 44
Chef des Ausbildungswesens im Ersatzheer
— 5401/44 — Ag N/In 7 (Ia 4/Ic 1).

221. Handschriftlich zu berichtigende Druckvorschriften des Heeres.

Auf Grund der Veröffentlichungen in den Verordnungsblättern und H. M. vom 1. 3. bis 31. 3. 1944 sind folgende Vorschriften und Merkblätter handschriftlich zu berichtigen:

Nr.		Datum	Veröffentlicht
H. Dv. 1a	N. f. D.	1. 1. 42	H. M. 44 Anl. 6. Ausg. H. M. 44 Nr. 141
Anh. 2 zur H. Dv. 1a	N. f. D.	7. 2. 43	H. M. 44 Anl. 6. Ausg.
H. Dv. g. 1	geheim	1. 7. 43	H. M. 44 Anl. 6. Ausg. H. M. 44 Nr. 141
H. Dv. 3g	—	27. 11. 33	H. M. 44 Nr. 127
H. Dv. 81/15	—	11. 12. 41	H. V. Bl. (C) 44 Nr. 89 A u. B
H. Dv. 82/9	—	1. 10. 40	H. M. 44 Nr. 139 A

Nr.		Datum	Veröffentlicht
H. Dv. 86/1	—	20. 6. 40	H.V.Bl. (B) 44 Nr. 110
H. Dv. 130/3a	—	24. 8. 42	H.M. 44 Nr. 139B
H. Dv. 131	—	24. 10. 39	H.V.Bl. (B) 44 Nr. 99
H. Dv. 119/541	N.f.D.	Okt. 39	Ht.V.Bl. 44 Nr. 161
H. Dv. 220/4b	N.f.D.	1. 10. 39	H.V.Bl. (C) 44 Nr. 89C
H. Dv. 280/1	—	16. 3. 43	H.M. 44 Nr. 139C
H. Dv. 321/II	—	25. 6. 43	H.V.Bl. (C) 44 Nr. 77
H. Dv. 395/14	—	10. 11. 41	Ht.V.Bl. 44 Nr. 131
D 3/3	—	1. 9. 37	H.V.Bl. (B) 44 Nr. 103
D 207	—	1. 10. 42	Ht.V.Bl. 44 Nr. 121C
D 443/5	N.f.D.	1. 8. 42	Ht.V.Bl. 44 Nr. 73
D 666/7	—	31. 10. 42	Ht.V.Bl. 44 Nr. 113
D 666/407	—	26. 7. 43	Ht.V.Bl. 44 Nr. 113
D 1063/5	—	15. 5. 41	H.V.Bl. (C) 44 Nr. 103
Merkbl. 35/9	N.f.D.	10. 8. 42	A.N. 44 Nr. 67
Merkbl. 47a/26	—	15. 1. 43	H.V.Bl. (C) 44 Nr. 91 u. 99

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 4. 44
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VI).

222. Änderung der Anlage P 727 zu A. N. (Heer).

In der Anlage P 727 sind mit allen Angaben zu streichen:

Ortscheit (H 255), Sattelbremsleine (P 627), Stahldeichsel (A 355), Vorderbracke (H 256).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 1. 44
— 72/88 — AHA V/STAN (IVg).

223. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Teil A.

Art-nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen	Art-nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
151 n	M.G.Kp. (n. A.) v. 1. 12. 43 Beiblatt v. 1. 2. 44 entfällt	415	Stb. und Stbs. Battr. Geb. Art. Rgts. v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 11. 41 mit Ergänzung der Bezeichnung
405	Stb. Leichtgesch. Abt. (mot) v. 1. 7. 42 entfällt (Für die danach aufgestellten Ein- heiten gilt 406 v. 1. 1. 44)	417	Stb. und Stbs. Battr. Geb. Art. Abt. v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 11. 41 mit Ergänzung der Bezeichnung
406 b	Stb. le. Art. Abt. (RSO) v. 15. 3. 43 Behelf entfällt (Für danach aufgestellte Einheiten gilt 406 v. 1. 1. 44)	428	Geb. Battr. (4 Gesch.) (7,5 cm Geb. Gesch.) v. 1. 4. 44 Neuerscheinung
		428 H	Hochgeb. Battr. (4 Gesch.) v. 1. 11. 41 bisherige Artnr. 428 mit Ergänzung der Nr. und Bezeichnung
		432	Battr. 10,5 cm Geb. Haub. 40 (4 Gesch.) v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 12. 42
		438	Leichtbattr. (4 Gesch.) (mot Z) v. 1. 5. 44 Ersatz für 1. 11. 41
		504	le. Art. Kol. (15 t) v. 1. 11. 41 entfällt
		505	le. Art. Kol. (18 t) v. 1. 11. 41 entfällt
		505 T	le. Art. Kol. (T) le. Abt. Feldkan. oder Battr. schw. Feldhaub. v. 1. 11. 41 entfällt

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen	Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen	
506	le. Art. Kol. (32 t) v. 1. 11. 41 entfällt.	1161	Panz. Felders. Kp. (FL) v. 8. 5. 42 Behelf entfällt	
594	Stbs. Battr. (mot) Leichtgesch. Abt. (mot) v. 1. 3. 43 entfällt (Für die danach aufgestellten Ein- heiten gilt 584 v. 1. 1. 44)	1165	Panz. Sp. Tr. 288 v. 28. 6. 41 Behelf entfällt	
713	Pi. Min. Kp. v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 4. 43	1171	le. Panz. Kp. v. 1. 11. 41 entfällt	
777c	Pi. Pk. z. b. V. 600 v. 1. 4. 44 Neuerscheinung, keine K. A. N. beschränkt verteilt	1171d	Panz. Kp. z. b. V. 12 v. 17. 4. 42 Behelf entfällt	
845a	Fk. Baukp. v. 1. 12. 42 entfällt	1172	Panz. Kp. Führ. Begl. Btls. v. 1. 2. 42 entfällt	
932	Nachr. Zg. (tmot) Kav. Rgts. v. 1. 2. 44 entfällt	1175	m. Panz. Kp. v. 1. 11. 41 entfällt	
1104(gp)	Stb. Schütz. Rgts. (gp) v. 1. 11. 41 entfällt	1176d	schw. Panz. Kp. d v. 15. 12. 42 Behelf entfällt	
1106a	Stb. Panz. Jäg. Abt. (Sfl) v. 1. 11. 43 entfällt	1183(Sd)	le. Kol. Panz. Abt. (Sd. Ausf.) v. 1. 2. 41 entfällt	
1107a	Stb. Panz. Abt. z. b. V. v. 1. 2. 41 entfällt	1303	Stb. Kr. Trsp. Abt. v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 11. 41	
1108(gp)	Stb. Schütz. Btls. (gp) v. 1. 11. 41 entfällt	1305	Stb. Kr. Trsp. Abt. (mot) v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 2. 42	
1114(gp)	Panz. Gren. Kp. a v. 1. 11. 41 entfällt	1306	Stb. Krgs. Laz. Abt. (Res.) v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 1. 43 mit Änderung der Bezeichnung	
1120	schw. J. G. Kp. (4 s. J. G.) (mot Z) v. 1. 11. 41 entfällt	1341	Feldlaz. v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 2. 42	
1121(gp)	(T. E.) Führ. schw. Kp. (gp) v. 1. 11. 41 entfällt	1342	Feldlaz. (mot) v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 1. 43	
1122a	(T. E.) Panz. Jäg. Zg. (3 Gesch. 5 cm Pak) (gp) (mot Z) v. 1. 12. 41 entfällt	1355	Gru. Chefarzt Krgs. Laz. (R) v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 1. 43 mit Änderung der Be- zeichnung	
1122a (gp)	(T. E.) Panz. Jäg. Zg. (3 Gesch. 5 cm Pak) (gp) v. 1. 11. 41 entfällt	1356	Laz. Einh. Krgs. Laz. (R) v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 1. 43 mit Änderung der Bezeichnung	
1123(gp)	(T. E.) Gesch. Zg. (2 le. J. G.) (gp) v. 1. 11. 41 entfällt	2056	Pi. Ger. und Masch. Abt. v. 1. 4. 44 Neuerscheinung	
1124(gp)	(T. E.) Pi. Zg. (gp) v. 1. 11. 41 entfällt	2059	Stb. Schneeräumrgts. (mot) v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 3. 43 Beschränkt verteilt	
1127	(T. E.) Panz. Jäg. Gru. (3 Gesch. s. Pz. B. 41 (mot) v. 1. 11. 41 entfällt	2062	Stb. Schneeräumabt. (mot) v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 3. 42 Beschränkt verteilt	
1127(gp)	(T. E.) Panz. Jäg. Gru. (3 Gesch. s. Pz. B. 41 (gp)) v. 1. 11. 41 entfällt	2063	Schneeräumtr. v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 3. 42	
1133	Aufkl. Zg. 288 v. 28. 6. 41 Behelf entfällt	2064	(T. E.) Führ. Schneeräumkp. v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 6. 42	
1141	Panz. Jäg. Kp. a (12 Gesch.) (mot Z) v. 1. 11. 41 entfällt	2066	Schneefräs. Zg. Schneefräs. Halbzg. v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 9. 42	
1142	gem. Panz. Jäg. Kp. (3,7 und 5 cm Pak) (mot Z) v. 1. 11. 41 entfällt	2215d	Frt. Leitst. Verona v. 1. 7. 43 entfällt	hierfür gilt: 2215 v. 1. 7. 43
1143	Panz. Jäg. Kp. b (12 Gesch.) (mot Z) v. 1. 11. 41 entfällt	2215e	Frt. Leitst. Livorno v. 1. 7. 43 entfällt	
1144	Panz. Jäg. Kp. (9 Gesch.) (mot Z) v. 1. 11. 41 entfällt	2215f	Frt. Leitst. 49 v. 19. 6. 43 Behelf entfällt	
1147	Panz. Jäg. Zg. (4 Gesch. s. Pz. B. 41) (mot Z) v. 1. 11. 41 entfällt			
1148	Panz. Jäg. Kp. 4,7 cm Pak (Sfl) (9 Gesch.) (mot S) v. 1. 11. 41 entfällt			
1148a	schn. Panz. Jäg. Kp. (7,5 oder 7,62 cm Pak) (Sfl) v. 1. 12. 42 entfällt			
1150	Stbs. Kp. Panz. Abt. v. 1. 11. 41 entfällt			
1150d	Stbs. Kp. d schw. Panz. Abt. v. 1. 4. 43 entfällt			
1153(gp)	Stbs. Kp. Schütz. Rgts. (gp) v. 1. 2. 41 entfällt			

Art-nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen		Lfd. Nr.	Art-nummer	Bezeichnung und Ergänzung
4010	Höh. Landesbau Pi. Führ. v. 1. 3. 43 in Spalte K. A. N. H ist das Ausgabedatum v. 1. 3. 43 nachzutragen		234	286	Inf. Sich. Kp. v. 1. 9. 43 Die Einheit erhält die Überschrift: »Kriegsetat 44« mit folgenden Änderungen, die in der K. A. N. v. 1. 11. 43 berücksichtigt werden: Es entfallen: je Zg. 2 Granatwerferschützen (Seite a, Zeile 19) der 5 cm Granatwerfer (Seite a, Zeile 22) im Troß: 1 Fahrer vom Bock (Seite b, Zeile 10) Der Schuhmacher (Seite b, Zeile 8) wird zugl. Fahrer vom Bock
4051	Zustelldienstkp. v. 1. 4. 44 Ersatz für 15. 1. 43 Behelf Keine K. A. N. Beschränkt verteilt				
5090a	Heer. Kart. Lag. v. 1. 5. 44 Neu- erscheinung	Eine Zuweisung von Kraftfahrzeugen mit den dazugehörigen Kw. Fahrern über den derzeitigen Stand an bereits bestehenden Heer. Kart. Lag. findet nicht statt.			
5090b	Heer. Kart. Lag. (verst.) v. 1. 5. 44 Neu- erscheinung				
5090C	Heer. H. Kart. Lag. 563 v. 1. 4. 44 Neuerscheinung Beschränkt verteilt		235	286a	Inf. Sich. Kp. a v. 1. 11. 43 Die Einheit erhält die Überschrift: »Kriegsetat 44« mit folgenden Änderungen, die in der K. A. N. v. 1. 11. 43 berücksichtigt werden: Die Stellen der Truppführer des 4. Zuges (Seite b, Zeile 13) werden umgewandelt in 1 Richtkreisunteroffizier mit Pistole 1 Stellungsunteroffizier mit Masch. Pistole es entfallen: 1 Fahrer vom Sattel (Seite b, Zeile 35) 1 Fahrer vom Bock (Seite b, Zeile 36) Der Schuhmacher (Seite b, Zeile 32) wird zugl. Fahrer vom Bock
6015	Btl. D. Nr. . . (W Krs) v. 1. 4. 44 Ersatz für 6. 9. 43 Behelf				
6155	schw. Ausb. Schw. (mot) v. 1. 4. 44 Neuerscheinung				
6801a	Stb. Techn. Ers. und Ausb. Btln. v. 1. 2. 44 Nenausgabe ist nicht erfolgt. Es gilt Ausgabe v. 1. 5. 43				
7712	Kfz. Instands. Pk. (Industrie) v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 9. 43				
7723	Panz. Ers. Teillag. v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 6. 42 Keine K. A. N. Änderung der Bezeichnung		236	288	(T. E.) Inf. Panz. Jäg. Zg. Sich. Btln. v. 1. 11. 43 Die Einheit erhält die Überschrift: »Kriegsetat 44«
7724a	Panz. Ers. Teillag. O. K. H. E v. 1. 1. 43 entfällt		237	434	Battr. le. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) usw. v. 1. 11. 43
				435	Battr. le. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) Panz. Div. usw. v. 1. 11. 43 Die mit HM 44 Ziffer 102 lfd. Nr. 73 und 74 angekündigten Bei- blätter zu diesen K. St. N. erscheinen nicht. Die K. St. N. erschein eine Neu- ausgabe
Teil B					
Lfd. Nr.	Art nummer	Bezeichnung und Ergänzung			
231	82	Bez. Bfh. Frankreich v. 1. 11. 43 Es entfällt: Gericht: 1 Mann, Schreiber, St. Gr. »M« 1 Stabshelferin Die Stellengruppe des Leitenden Sanitäts- offiziers (IV b) ist »R« (Druckfehler)			
232	210	le. Kol. Jäg. Rgts. — Geb. Jäg. Rgts. v. 1. 12. 43 Füge im 2. Zug bei Pferdeführer (Seite b, Zeile 5) 30 le. Zugpferde in Spalte f ein.			
233	283	Stb. Inf. Sich. Rgts. v. 1. 11. 43 Die Einheit erhält die Überschrift: »Kriegsetat 44« mit folgender Ände- rung, die in der K. A. N. v. 1. 11. 43 berücksichtigt wird. An den Zeilen 15—17 (Fahrer vom Bock oder Kraft- wagenfahrer) und 20—22 (Lastkraft- wagen oder Pleskau 2) ist das +) anzubringen			
		238 584b Stbs. Battr. le. Art. Abt. (RSO) v. 15. 3. 43 K. St. N. zusätzlich im Troß I: 1 Abteilungsschreiber, St. Gr. »0« (mit Pistole)			
		239 707 Stb. Eisb. Pi. Btln. (mot) v. 1. 2. 44 Die Einheit erhält die Überschrift: »Kriegsetat 44« mit folgenden Ände- rungen: Der le. Pkw. gl. (Seite a, Zeile 28) ist 4sitzig. Der Gleiskraftwagen ist 3sitzig (Seite a, Zeile 31); streiche »offen, (Maultier) (Sd. Kfz. 3)«			
		240 708 Stb. Eisb. Pi. Rgts. (mot) v. 1. 2. 44 Die Einheit erhält die Überschrift: »Kriegsetat 44« Setze statt Feldküche: Feldkoch- herd (Seite b, Zeile 18)			

Lfd. Nr.	Art.-nummer	Bezeichnung und Ergänzung	Lfd. Nr.	Art.-nummer	Bezeichnung und Ergänzung
241	757	Eisb. Pfeilergr. Kp. v. 1. 2. 44 Die Einheit erhält die Überschrift: »Kriegsetat 44« Die große Feldküche (Seite c, Zeile Zeile 11) entfällt	247	973	Panz. Kps. Fu. Kp. v. 1. 1. 44 Es entfallen: je Zg. 1 Funker (Seite a, Zeile 19, Seite b, Zeilen 5 und 32), im Troß der Gerätuffz. (Seite c, Zeile 30) Der Führer des Kp. Trupps (Seite a, Zeile 5) erhält den Zusatz »zugl. Gerätunteroffizier« In Anmerkung 5 ändere 132 in 129 und streiche », davon 3« Als Anmerkung 6 ist aufzunehmen: Der Kp. Trupp und die Kommando-funktrupps 100/80 Mw (gp.) erhalten je 1 Gewehrgranatgerät, insgesamt 3 Als Anmerkung 7: Besondere Verhältnisse können eine abweichende Ausstattung der Funktrupps mit Funkgerät erfordern. Entscheidung hierüber trifft der zuständige Höhere Nachr. Führer. Anzahl und Stärke der Funktrupps sowie Gesamtstärke der Einheit sind unveränderlich
242	763	Stb. Feldb. BtIs. v. 1. 11. 43 Die Einheit erhält die Überschrift: »Kriegsetat 44«			
243	833	Kps. Fsp. Betr. Kp. (mot) v. 1. 1. 44 Es entfallen: je Zg. 1 Fernsprecher (Seite a, Zeile 19), Seite b, Zeile 26, Seite c, Zeile 17, Seite d, Zeile 5) Als Anmerkung 6 ist aufzunehmen: Die Einheit erhält 1 Gewehrgranatgerät	248	1095	Betr. Stoff Unters. Tr. v. 1. 2. 44 Bei Zeile 13 ist Fußnote 1) anzubringen: Ist an Stelle des Anhängers bereits 1 Lkw. (3 t) vorhanden, so tritt dieser an die Stelle des Anhängers
244	842	Kps. Fsp. Kp. (mot) v. 1. 1. 44 Es entfallen: je Zg. 1 Fernsprecher (Seite a, Zeile 19, Seite b, Zeile 18) In Anmerkung 5 sind die Zahlen in 165, 11 und 3 zu ändern Als Anmerkung 6 ist aufzunehmen: Der Kp. Trupp und die Zugtrupps des 2. und 3. Zuges erhalten je 1 Gewehrgranatgerät, insgesamt 3	249	1210	Nachsch. Rgts. Stb. z. b. V. v. 1. 11. 43 Zusätzlich: 1 Vet. Offz., St. Gr. »K.« Diese Stelle gilt als Sperrstelle und darf nur auf besonderen Befehl OKH/Gen. Stb./Org. Abt. besetzt werden, wenn bespannte Einheiten unterstellt sind
245	843	Ffk. Kp. (mot) usw. v. 1. 1. 44 Es entfallen: je Zg. 1 Fernsprecher (Seite a, Zeile 19) im Gefechtsstoß der Gerätuffz. (Seite b, Zeile 20) Der Führer des Kp. Trupps (Seite a, Zeile 5) erhält den Zusatz »zugl. Gerätunteroffizier« In Anmerkung 5 sind die Zahlen in 159, 15 und 12 zu ändern Als Anmerkung 6 ist aufzunehmen: Der Kp. Trupp, die Zugtrupps und der Troß erhalten je 1 Gewehrgranatgerät, insgesamt 5	250	1558	Eisb. Betr. Kp. v. 1. 2. 44 Die Einheit erhält die Überschrift: »Kriegsetat 44« Es entfallen: im Troß 1 Schreiber (Seite c, Zeile 15) 1 Mann für Verpflegung (Seite c, Zeile 17) Der le. Pkw. gl. (Seite a, Zeile 13) ist 4sitzig
246	860	Kps. Fu. Kp. (mot) v. 1. 1. 44 Es entfallen: je Zg. 1 Funker (Seite a, Zeile 19, Seite b, Zeilen 13 und 34) im Troß der Gerätuffz. (Seite c, Zeile 31) Der Führer des Kp. Trupps erhält den Zusatz: »zugl. Gerätunteroffizier« In Anmerkung 5 ändere 113 in 110 und streiche », davon 3« Als Anmerkung 6 ist aufzunehmen: Die Einheit erhält 1 Gewehrgranatgerät Als Anmerkung 7: Besondere Verhältnisse können eine abweichende Ausstattung der Funktrupps mit Funkgerät erfordern. Entscheidung hierüber trifft der zuständige Höhere Nachr. Führer. Anzahl und Stärke der Funktrupps sowie Gesamtstärke der Einheit sind unveränderlich	251	2043a	Stb. Eisb. Bau-BtIs. v. 1. 11. 43 Die Einheit erhält die Überschrift: »Kriegsetat 44« Der le. Pkw. gl. (Zeile 22) ist 4sitzig
			252	2081a	Kr. Kart. Verm. Amt (verst.) v. 1. 11. 43 Die Stellengruppe des Abteilungsleiters des Vermessungswesens (Seite c, Zeile 35) wird in »B« umgewandelt
			253	2203 (V)	Ortskdtr. II (V) v. 1. 11. 42 Die Einheit erhält die Überschrift: »Kriegsetat 44«
			254	4095	Stb. Ld. Bau-BtIs. v. 1. 3. 43
				4096	Ld. Bau-Pi. Kp. v. 1. 4. 42
				4097	Ld. Bau. Kol. v. 1. 4. 42 Streiche die Anmerkungen bezügl. Ausstattung mit Gewehren und setze dafür: »Die Einheit ist zu 100% mit Gewehren auszustatten.«

Lfd. Nr.	Art-nummer	Bezeichnung und Ergänzung
255	4096	Ld. Bau-Kp. v. 1. 4. 42 Zusätzlich: 1 le. Maschinengewehr, 16 Fahrräder
256	5079	Stb. Ers. BtIs. v. 1. 9. 42 Den Pi. Ers. BtIs. Stäben stehen zu: 2 Schirrmeister (P) in Ausbildung, St. Gr. »G«
257	5081	Gru. Führ. Ers. Kp. v. 1. 9. 42 nur für Inf. Pi. Ers. Kp.: Zusätzlich: 1 Gerätverwalter (P), St. Gr. »G«, jedoch nur, falls erforder- lich
258	08078	Heer. Uffz. Schule für Inf., schw. Kp. v. 15. 2. 42 Stoffgl. A. N. Ziff. 46 zusätzlich: 10 Zaumzeuge, vereinfacht (Anlage F 1321) 81 Sondersätze Kleingeschirr und Stallsachen (Anlage F 1345; Anf. Zeich. 46—5004 H 807) Es entfallen: 34 Ausbindezügel für Handpferde 34 lose Handschlaufen

Berichtigung

Ändere Ziffer 167 lfd. Nr. 182 das Ausgabedatum
16. 9. 43 in 6. 9. 43

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 4. 44
— 11590/44 — A H A V.

224. Ausgabe von Deckblättern.

1. Deckblatt Nr. 1 bis 43 zur H. Dv. 1/6 a
— N. f. D. —

Kriegssoll (Heer) an Vorschriften (K. a. V.)
Heft 6a: Pioniere — Feldheer.
Vom 1. 6. 1943

2. Anhang 2 — Merkblatt über den Einbau von
Feldküchen in gedeckten großräumigen
Güterwagen (Gl-Wagen). Vom 1. 8. 1943
zur H. Dv. 68/5 a (M. Dv. Nr. 68/5 a, L. Dv.
68/5 a)

Truppentransportvorschrift (T.V.) Heft 5a:
Ausrüstung der Eisenbahnwagen für Wehr-
machttransporte (Wg. Ausr.).
Vom 1. 7. 1941

3. Deckblatt Nr. 22 zur H. Dv. 119/118
— N. f. D. —

Vorläufige Schußtafel für die 7,62 cm
Infanterie-Kanonenhaubitze 290 (r) — russ
27 — mit der 7,62 cm Sprenggranatpatrone
280/2 (r) usw. Vom Mai 1942

4. Deckblatt Nr. 10 bis 13 zur H. Dv. 119/129
— N. f. D. —

Vorläufige Schußtafel für die 7,5 cm Feld-
kanone 235 (h) — belg 06 TR — mit der
7,5 cm Granatpatrone 240/2 (b) — belg
00—15 — usw. Vom November 1941

5. Deckblatt Nr. 5 bis 7 zur H. Dv. 119/141
— N. f. D. —

Vorläufige Schußtafel für die 7,5 cm Feld-
kanone 243 (h) — holl L/30 — mit der
7,5 cm Granatpatrone 228 (h) — holl Bg
Patroon van 7 Veld — und der 7,5 cm
Aufschlagzündergranate usw.
Vom Juli 1942

6. Deckblatt Nr. 45 und 46 zur H. Dv. 119/292
— N. f. D. —

Schußtafel für das leichte Infanterie-
geschütz 18 und das leichte Gebirgs-
Infanteriegeschütz 18 mit der 7,5 cm Infan-
teriegranate 18 (Leichtmetallzünder).
Vom September 1938

7. Deckblatt Nr. 8 bis 10 zur H. Dv. 119/406
— N. f. D. —

Vorläufige Schußtafel für die 10,5 cm
Kanone 29 (p) mit der 10,5 cm Stahl-
granate 14 (p) und der 10,5 cm Stahl-
granate 31 (p). Vom Februar 1940

8. Deckblatt Nr. 25 bis 27 zur H. Dv. 119/408
— N. f. D. —

Vorläufige Schußtafel für die 10,5 cm
Kanone 331 (f) — frz L 13 S — mit der
10,5 cm Granate 345 (f) — frz 14 —
10,5 cm Granate 346 (f) — frz 14 S —
usw. Vom Juni 1942

9. Deckblatt Nr. 1 bis 3 zur H. Dv. 119/409
— N. f. D. —

Vorläufige Schußtafel für die schwere
10,5 cm Kanone 335 (h) — holl 27 B —
mit der 10,5 cm Kanonengranate 335 (h)
— holl 10,5 cm bg —. Vom Februar 1943

10. Deckblatt Nr. 20 bis 22 zur H. Dv. 119/414
— N. f. D. —

Vorläufige Schußtafel für die schwere
10,5 cm Kanone 332 (f) — frz L 36 S —
mit der 10,5 cm Granate 348 (f) — frz 36 —.
Vom Januar 1941

11. Deckblatt Nr. 7 bis 11 zur H. Dv. 119/421
— N. f. D. —

Schußtafel für die 10 cm leichte Feld-
haubitze 14/19 (t) mit der 10 cm Aufschlag-
zündergranate 30 (t) usw.
Vom August 1941

12. Deckblatt Nr. 1 bis 5 zur H. Dv. 119/958
— N. f. D. —

Vorläufige Schußtafel für den 8,2 cm Gra-
natwerfer 274/1 (r) — russ 36 — und den
8,2 cm Granatwerfer 274/2 (r) — russ 37 —
usw. Vom April 1942

13. Deckblatt Nr. 1 zur H. Dv. 125/1

Fernmeldetechnik im Heere Heft 1: Allge-
meine Elektrizitätslehre, Anhang D.
Vom 19. 7. 1938

14. Anhang 1 — Die Ausbildung an der 3,7 cm
Flak 36 Lafette 36 mit UW Visier. Die
Ausbildung an der 3,7 cm Flak 36 mit
Flakvisier 36 (Anlage 1). Vom 1. 2. 1944
zur H. Dv. 130/10

Ausbildungsvorschrift für die Infanterie
(A. V. J.) Entwurf Heft 10: Die Flieger-
abwehrkompanie. Vom 29. 1. 1943

15. Deckblatt Nr. 1 bis 4 zur H. Dv. 251/2
(M. Dv. Nr. 457 L. Dv. 2304)
Dienstanzweisung zur Beurteilung der
Dienstfähigkeit für die Kriegsmarine und
zur Ausstellung von marineärztlichen
Zeugnissen im Kriege oder bei besonderem
Einsatz (K. D. A.). 1942
16. Deckblatt Nr. 3 (Pz. Erkennungstafel 4 —
Übersichtstafel der deutschen Pz. Fahr-
zeuge). Stand vom 1. 12. 1943
Deckblatt Nr. 4
Pz. Erkennungstafel 1: Übersichtstafel
(2fach),
Pz. Erkennungstafel 2: Belehrungstafel,
Pz. Erkennungstafel 3: Gliederung und
Kampfweise. Stand vom 1. 2. 1944
zur H. Dv. 469/2a
Panzerabwehr aller Waffen (All. Pz. Abw.)
Heft 2a: Panzer-Erkennungsdienst —
Sowjet-Rußland. Vom 27. 1. 1942
Durch Deckblatt Nr. 4 treten außer Kraft:
Die Pz. Erkennungstafeln 1, 2 und 3.
Stand vom 1. 2. 1943
17. Deckblatt Nr. 2 (Pz. Erkennungstafel 4 —
Übersichtstafel der deutschen Pz. Fahr-
zeuge). Stand vom 1. 12. 1943
zur H. Dv. 469/2b
Panzerabwehr aller Waffen (All. Pz. Abw.)
Heft 2b: Panzererkennungsdienst — Eng-
land — Amerika. Vom 8. 11. 1942
18. Deckblatt Nr. 1 (mit 14 Panzerbeschußtafeln)
zur H. Dv. 469/3c — N. f. D. —
Panzerabwehr aller Waffen (All. Pz.
Abw.) Heft 3c: Panzerbeschußtafeln (Ab-
wehr schwer zu bekämpfender Panzerfahr-
zeuge) Artillerie. Vom 4. 5. 1942
Mit Erscheinen des Deckblattes Nr. 1 treten
außer Kraft: sämtliche bisherigen Panzer-
Beschußtafeln, Stand vom 4. 5. 1942 zur H. Dv.
469/3c — N. f. D. — vom 4. 5. 1942 und sind
zu vernichten.
19. Panzerbeschußtafel für 8,8 cm R Pz B 54
(10 Stück) und
Panzerbeschußtafel für 8,8 cm RW 43;
zur H. Dv. 469/3c — N. f. D. —
Panzerabwehr aller Waffen (All. Pz. Abw.)
Heft 3c: Panzerbeschußtafeln (Abwehr
schwer zu bekämpfender Panzerfahr-
zeuge) — Infanterie. Vom 4. 6. 1942
20. Deckblatt Nr. 1 zur H. Dv. 469/4 — N. f. D. —
Panzerabwehr aller Waffen (All. Pz. Abw.)
Heft 4: Richtlinien für Panzernahbekämp-
fung. Vom 7. 10. 1942
21. Anhang 1 und 2 zum Merkblatt 27a/34
— N. f. D. —
Vorläufige Anweisung für das Schießen
gegen Seeziele, Heft 4: Scheinwerfer und
Leuchtgeschosse in der Küstenverteidi-
gung — Richtlinien für Bedienung und
Einsatz. Vom Januar 1942
22. Anhang 3 — Merkblatt für den Einsatz der
Panzertriebwagen (7,62 cm FK)
zum Merkblatt 28a/9 — N. f. D. —
Vorläufige Richtlinien für Gliederung und
Einsatz von Eisenbahn-Panzerzügen.
Vom 24. 5. 1942

23. Deckblatt Nr. 1 (Anlage 20) zum Merkblatt
48b/34 — N. f. D. —
Auszug aus dem Bearbeitungsentwurf der
H. Dv. 424/1b — Bau- und Betriebsvor-
schriften für den Nachrichtenverbindungs-
dienst Heft 1b Fernsprechtbetrieb an Nach-
richtenanlagen. Vom 1. 5. 1943

24. 6. Nachtrag zur D 50/9
(Ital. Gerät). Vom 30. 4. 1941

25. Deckblatt Nr. 1 bis 7 zur D 101/3
7,5 cm Kampfwagen-Maschinengewehr 311
(f) — franz 31 — Beschreibung, Hand-
habungs- und Behandlungsanleitung.
Vom 27. 3. 1941

26. Deckblatt Nr. 8 bis 23 zur D 166/1
Maschinengewehr 42 — Beschreibung,
Handhabung und Behandlung.
Vom 2. 9. 1943

27. 1. Nachtrag zur D 435/2b — N. f. D. —
Handbuch Die Munition der Beutegeschütze
und Werfer. Vom 30. 3. 1943

In der H. Dv. 1a bzw. im Anhang 2 zur H. Dv. 1a
sind die Deckblätter, Anhänge usw. zu lfd. Nr. 1
bis 23 handschriftlich nachzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1, 13, 15, 16, 17, 18,
20 und 23 sowie die Anhänge zu lfd. Nr. 2, 14, 21,
22 und die Panzer-Beschußtafeln zu lfd. Nr. 19
sind sollmäßig verteilt; fehlende Abdrucke sind anzu-
fordern:

- a) vom Feldheer:
bei den zuständigen Feldvorschriftenstellen
— FVSt —,

- b) vom Ersatzheer:
bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) —
Vorschriftenverwaltungsstellen — VVSt —
gemäß Merkblatt 35/3 vom 1. 1. 1942.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 3 bis 12 sind soll-
mäßig verteilt; fehlende Abdrucke sind anzu-
fordern:

1. vom Feldheer:
bei den zuständigen Feldvorschriftenstellen
— FVSt —,

2. vom Ersatzheer:
a) bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.)
— VVSt —,
b) von den Batterien — Kompanien (zum Ein-
legen in das Gerät) beim Heereszeugamt
Spandau.

Der Bedarf der Deckblätter bzw. Nachträge zu
lfd. Nr. 24 bis 27 ist bei den zuständigen Feldvor-
schriftenstellen — FVSt — bzw. bei den zustän-
digen stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — VVSt —
anzufordern.

O. K. H. (Ch. H. Rüst u. BdE), 14. 4. 44
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII/VIII).

225. Beamte des mittl. nichttechn. Dienstes.

Mit Erlaß O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) Tr Abt II a Nr. 3153/44 geh. vom 1. 4. 1944 ist eine Reihe von Stellen für Beamte des mittl. nichttechn. Dienstes mit Soldaten zu besetzen. Diese Soldaten können — unter Einhaltung der Beförderungsbestimmungen — bis zur Stellengruppe »O« befördert werden.

In den K. St. N. und Stärken sonstiger Art werden die Stellen weiter als Beamte des mittl. nichttechn. Dienstes geführt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 4. 44
— 11598/44 — AHA V.

226. Berichtigungen.

A.

— H. M. 1944 Nr. 185. —

In der Bekanntmachung H. M. 1944 Nr. 185 — Beurlaubung von Soldaten und Wehrmachtbeamten d. B. und a. K. zur Fortsetzung des Studiums der technischen Wissenschaften und Naturwissenschaften — muß es in Abschn. II Ziff. 2 am Schluß heißen:

»Die Beurlaubung erfolgt vom 15. 4. 1944 bis 15. 8. 1944.«

O. K. H., 17. 4. 44

— 31 d 14 — Truppen-Abt Id).

B.

— H. M. 1944 Nr. 104. —

In den H. M. 1944 Nr. 104 Zeile »81/15« ist in der 4. Spalte die Ziffer »21« zu streichen.

Im Merkblatt 35/10 ist die Streichung sinngemäß auszuführen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 4. 44
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VI).

C.

— H. M. 1944 Nr. 168. —

In den H. M. 1944 Nr. 168 sind folgende Berichtigungen handschriftlich auszuführen:

1. Ziff. 17 Abs. 1 muß lauten:

Streiche auf Seite 25 (Bedingungen) in der
2. Spalte von links »12

14

16« und ändere

die Spalte in:

2. Ziff. 24 Abs. 1 muß lauten:

Streiche auf Seite 26 (Bedingungen) in der
2. und 3. Spalte von links » 8 »16

9

13

10«

9«

und ändere die Spalten in:

3. Ziff. 33 Abs. 1 muß lauten:

Streiche auf Seite 27 (Bedingungen) in der
2., 3. und 4. Spalte von links

»3

»12

»28

3

15

25

3«

16«

22«

und ändere die Spalten in:

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 4. 44

— 1918/44 II. Ang. — In 2 (II c).

Betr.: Res. Offz.

Muster A

.....
(Truppenteil, Dienststelle)

.....
(Datum)

.....
(Feldpostnummer)

Vorschlag zur Beförderung

zum

(neuer Dienstgrad)

gemäß Verfügung H. M. Nr. Ziffer

Vor- und Zuname:

Geburtsdatum: Jetziger Dienstgrad:

Rangdienstalter: Zum Offizier befördert am:

Teilnahme am Kriege 1914—18 von bis

Friedenstruppenteil: Wehrbezirkskommando:

Zeit, Art und Schwere erlittener Verwundungen:

Tauglichkeitsgrad (wenn nicht kv., weshalb und welche Versehrtenstufe oder wann voraussichtlich wieder kv.):

Bei San.- bzw. Vet.-Offizieren: Zeitpunkt, zu dem das Abschlußzeugnis für die Berechtigung zum ärztlichen (zahnärztlichen bzw. tierärztlichen) Studium erworben wurde:

Datum der Bestallung als Arzt (Zahnarzt, Tierarzt):

Dienstzeit mit Daten seit 1. 9. 1939 (in welchen Stellen verwendet? Lückenlose Angaben über Art und Dauer der Verwendung seit Kriegsbeginn):

In welcher Stellengruppe gemäß K.St.N. und seit wann:

Seit wann bzw. wie lange uk. gestellt oder entlassen:

Teilnahme an welchen Feldzügen im jetzigen Kriege*) (von — bis):

Im jetzigen Kriege verliehene deutsche Auszeichnungen:

Wie wird Stelle ausgefüllt?

Volle, uneingeschränkte Eignung zum (Verwendung):

Beabsichtigte weitere Verwendung:

Kurze Beurteilung der Persönlichkeit:
(auch Rückseite)

(Dienststempel)

.....
(Unterschrift)

.....
(Dienstgrad, Dienststellung)

*) Keine einzelnen Schlacht- und Gefechtsbezeichnungen.

Betr.: Offiziere z. V.

Muster B

.....
(Truppenteil, Dienststelle) (Ort) (Datum)
.....
(Feldpostnummer)

Vorschlag zur Beförderung

zum
(neuer Dienstgrad)

Zuname:

Vor- (Ruf-) Name: Zivilberuf:

Geburtsdatum: Wehrbezirkskommando:

Jetziger Dienstgrad:

Letztes Patent (R.D.A.) als: von:

Angaben zur Dienstlaufbahn vor 1. 9. 1939: Eintritt:

Truppenteil:

Beförderungen:

(bei San- und Vet.-Offizieren Datum der Bestallung als Arzt
bzw. Tierarzt):

Ausgeschieden:

Dienstzeit mit Daten seit 1. 9. 1939 (in welchen Stellen verwendet?):

Jetzige Dienststellung (seit wann?):

(Stellengruppe der K.St.N.):

Welche Uniform (Waffenfarbe) trägt der Offizier z. V.?

Seit wann bzw. wie lange uk. gestellt oder entlassen?

Beurteilung des Truppenkommandeurs bzw. Dienststellenleiters:
(Hierzu auch Rückseite verwenden)

Ist die außerdienstliche Eignung im Sinne der Anlage zu H.V.Bl. 1943 Teil B Nr. 167 erbracht? (Vom
Truppenkommandeur usw. festzustellen):

.....
(Unterschrift und Dienstgrad)

Dem Wehrbezirkskommando sind keine Umstände bekannt,
die dem Vorschlag entgegenstehen.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift und Dienstgrad des Kommandeurs des W. Bez.)